Einleitung.

Die mannigfachen Schicksale, denen die deutschen Länder des linken Rheinufers in den verschiedenen Kriegen zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche, namentlich seit dem 30jährigen Kriege, unterworfen waren, hatten mancherlei Territorialveränderungen zur Folge, welche nothwendig auch einigen Einfluß auf die Gesetzgebung in den betreffenden Gebietstheilen äußern mußten; und obgleich durch die spätere französische Legislation der alte Wust unbestimmter und mangelhafter, für jedes kleine Territorium verschiedener Gesetze und Verordnungen beseitigt, dem unter der Herrschaft des sogenannten gemeinen Rechts bestandenen schwankenden Rechtszustande ein Ende gemacht und in Folge mancher (wiewohl gewaltsamer und revolutionärer) Maßregeln, wie z. B. durch Abschaffung des Feudalwesens und aller damit in Zusammenhange stehender Institute, die Rechtsverhältnisse vereinfacht worden sind; so ist es doch selbst auch für den practischen Juristen noch in vielen Fällen geboten, auf die früheren Gesetze zu recurriren. In dieser Beziehung lassen sich für den Rechtszustand in den heute wieder mit Deutschland vereinigten Ländern des linken Rheinufers, nämlich Rheinpreußen, Rheinbayern (jetzt Pfalz), Rheinhessen, das großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, die Hessenhomburgische Grafschaft Meisenheim und das seit dem 31. Mai 1834 mit Rheinpreußen verbundene ehemalige Sachsencoburg-gotha'sche Fürstenthum Lichtenberg, folgende Perioden annehmen: I. Periode: Zeit der älteren Herrschaften unter dem deutschen Reichsverbande. II. Periode: Zeit der militärischen Occupation und provisorischen Verwaltung durch französische Regierungs-Commissäre. III. Periode: Zeit der definitiven Vereinigung mit Frankreich. IV. Periode: Provisorische Verwaltung unter den hohen verbündeten Mächten und endlich V. Periode: Definitive Wiedervereinigung mit den betreffenden deutschen Staaten.

Gegenwärtige Schrift hat blos die beiden ersten Perioden zum Gegenstande und in der ersten Abtheilung soll aus dem Gebiete der Intermediärgesetzgebung in den Rheinlanden eine chronologische Uebersicht der in diesen Ländern während der zweiten Periode publicirten französischen Gesetze und Verordnungen mitgetheilt werden. Eine solche Zusammenstellung hat nicht allein ein geschichtliches Interesse, bezüglich der allmähligen Einführung der französischen Gesetzgebung in den Rheinlanden, sondern sie setzt auch den practischen Juristen in den Stand, sich schon mit einem Blicke zu überzeugen, ob und in welcher Weise ein älteres französisches Gesetz in den Rheinlanden, insbesondere in den ehemaligen vier rheinischen Departementen publicirt worden ist und somit zur Anwendung kommen kann oder nicht. Die Register der immer seltener werdenden **Rudler**'schen Sammlung und der sogenannten **Centaine** sind theils unvollständig, theils in vielen Bänden zerstreut und außerdem erfolgten auch noch manche Nachträge in den sogenannten **bulletins épars**. Die hier mitgetheilte Uebersicht dient daher für den rheinischen Juristen gleichsam als ein Supplementheft zu den französischen Gesetzsammlungen von Duvergier, Lepec, Galliset u. s. w. Der größeren Vollständigkeit halber sind auch, nach Anleitung des geschätzten Handbuchs von Daniels und Bormann, die ehemaligen belgischen Departemente einigermaßen berücksichtigt und eine kurze Uebersicht der wichtigeren Beschlüsse der französischen Obergenerale und Volksrepräsentanten beigefügt.

In der zweiten Abtheilung gegenwärtiger Schrift soll eine übersichtliche Zusammenstellung der heute noch häufig zur Anwendung kommenden älteren Particular-, Statutar- und Gewohnheitsrechte folgen, welche in den verschiedenen Orten des linken Rheinufers gegolten haben und zum Theil, wie die elsässische Landesobservanz, das Weissenburger Mundatrecht, die Guttenberger Erbordnung, einige Statuten der Grafschaft Leiningen-Westerburg u. s. w., bis jetzt noch nicht gedruckt sind. Zum Schlusse sollen alphabetische Verzeichnisse sämmtlicher Ortschaften der verschiedenen deutschen

Rheinlande mit Angabe der früheren Territorial-Verhältnisse und Uebersichtskarten beigefügt werden.

Während der dritten Periode wurden die französischen Gesetzbücher und die übrigen französischen Gesetze und Verordnungen publicirt, welche in mehreren Rheinprovinzen, jedoch mit mancherlei Modificationen, noch jetzt in Wirksamkeit sind. Unter den alliirten Mächten, in der vierten Periode, wurde namentlich im Civil- und Criminalrecht und in dem gerichtlichen Verfahren nur Weniges geändert; die meisten Verordnungen betrafen die Verwaltung und die Finanzen*). Was die fünfte Periode betrifft, so wurden seit der Wiedervereinigung der verschiedenen Rheinprovinzen mit den betreffenden deutschen Staaten die französischen Gesetze auf verschiedene Weise nach den veränderten Verhältnissen und unter Berücksichtigung der in den betreffenden Mutterländern bestehenden Verfassungen und Gesetzgebungen, modificirt, und manche Mängel mit mehr oder weniger Glück zu verbessern gesucht. Durch diese allmähligen Modificationen beginnt das früher Gemeinsame in der Legislation der Rheinlande immer mehr zu verschwinden und die einzelnen Rheinprovinzen werden in dieser Beziehung um so isolirter dastehen, als auch in Frankreich der Rechtszustand, wie er zur Zeit der Trennung des linken Rheinufers bestanden, sich seitdem durch Nachhülfe der Gesetzgebung bedeutend geändert hat. Die meisten Abänderungen wurden in den kleinern deutschen Rheinprovinzen vorgenommen, da hier die unveränderte Anwendung einer für ein großes Reich bemessenen Legislation häufig unmöglich oder doch unzweckmäßig erscheinen mußte; so namentlich in der Hessen-homburg. Grafschaft Meisenheim und dem Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld. In letzterem z. B. gilt für Privatrechtsverhältnisse das französische Civilrecht, als Landrecht, jedoch unter verschiedenen Modificationen: die Amtsgerichte versehen die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, es besteht eine neue Vormundschaftsordnung, das römische Recht gilt als positives Hülfsrecht, die Functionen der Staatsbehörde in Civilsachen werden von den Gerichten ex officio versehen; für das civilrechtliche Verfahren gilt das Prozeßreglement vom 1. März 1832 und eine neue Stempel- und Sportel-Taxe. In Strafsachen kommen zur Anwendung das Oldenburg. Strafgesetz von 1814, dann der Code pénal 4tes Buch und die Forst- und Jagdverordnungen von 1814 und 1815. (Siehe die von dem Herrn Amtmann Barnstedt zu Oberstein herausgegebene Gesetzsammlung). In den größeren Rheinprovinzen, nämlich in Rheinpreußen, der bayerischen Pfalz und Rheinhessen, hat sich bis jetzt die französische Gesetzgebung im Wesentlichen noch erhalten und gewiß werden bei der beabsichtigten Einführung neuer Gesetze und allgemeiner Gesetzbücher die Grundsätze der in den Rheinlanden bestehenden Institutionen, in so weit sich solche als zweckmäßig bewährt haben, Berücksichtigung finden.

Die französische Gesetzgebung, wie solche namentlich in den verschiedenen Gesetzbüchern (womit die nunmehr auch vollständig bekannt gemachten legislativen Verhandlungen und Motive zu verbinden sind) enthalten ist, erscheint in ihrer Gesammtheit, trotz mancher Mängel, sowohl in Beziehung auf die aufgestellten einfachen, der Natur der Verhältnisse

*) Von den Gruner'schen Verordnungen und jenen der gemeinschaftlichen Landesadministration beziehen sich namentlich auf Gegenstände der Justiz: die Verordnungen vom 25. April — 7. Mai 1814. 24. Sept. 1814 und 14. Sept. 1815 (Appellationsgerichtshof zu Trier und Specialgerichte); vom 24. April — 6. Mai 1814 und 20. Oct. 1814 (Revisionsgericht); vom 27. Juli 1815 (Appellationsgericht in Kaiserslautern); 3. Aug. 1815 (Advocaten- und Anwälte); vom 22. Aug. 1815 (Justizpflege, Generalprocurator, Assisen-, Cassations- und Revisionsinstanz); vom 29. Sept. 15. Nov. 1814, 3. Jan. 1815 (administrative Justizcommission); vom 2. April 1816, 10. Sept. 1814 und 19. Jan. 1815 (Competenz der Friedensgerichte in Zoll- und Salzaufschlagscontraventionen); vom 14. — 26. Febr. 1814 (Aufhebung einiger Einregistrirungsgebühren); vom 19. — 31. Mai 1814 (Milderung einiger Strafbestimmungen über Pranger, Brandmarkung, Vermögensconfiscation, Haus- und Erntediebstähle); vom 30. Juli 1814 (Forststrafgesetz); vom 11. Aug. 1814 (Notorietäts-Acten); vom 22. Aug. 1814 (Ehe zwischen Christen und Juden); vom 8. Sept. 1814 (Dispens zur Heirath von Wittwen); vom 29. Sept. 1814 (Beschädigung an öffentlichen Straßen und Wasserbauwerken); vom 8. Oct. 1814 (Modification des Art. 74 des Civilgesetzbuchs); vom 1. Nov. 1814 (Heirath zwischen Verschwägerten); vom 19. Nov. 1814 (Armenrecht in Civilprocessen); vom 24. Jan. 1815, 1. Aug. 1815 und 13. Jan 1815 (Judendecret); vom 21. Febr. 1815 (Entschädigung der ehemaligen Stellvertreter der Conscribirten); vom 21. Sept. 1815 (Jagdverordnung); vom 23. März 1816 (Gnadengesuche in Zuchtpolizei- und Criminalfällen); vom 6. April 1816 (Renovation der Erbpächte, Gülten ꝛc. — über die Beweiskraft solcher Renovationsurkunden und deren Werth vor Gericht S. m. mehrere Urtheile des Appellations- und des Revisionsgerichts zu Zweibrücken von 1827 und 1839 in Hilgard's Annalen Bd. II.)

entsprechenden Principien und deren consequente Durchführung, als auch bezüglich der Kürze und Bestimmtheit der Redaction als ein bis jetzt von keinem anderen namentlich von keinem deutschen Staate erreichtes Muster und bildet in Verbindung mit dem bestehenden constitutionellen und Verwaltungs-Organismus ein in sich geschlossenes, auf der öffentlichen Meinung ruhendes und durch seine innere Consequenz festes Gebäude, an welchem sowohl alle Versuche revolutionärer Anarchie, als auch alle Angriffe auf die gesetzlichen Freiheiten scheitern müssen. Viele anfänglich vorhandene (heute zum Theile in den Rheinlanden noch bestehende) Lücken und bestandene Controversen haben im Laufe der Zeit auf legislativem Wege oder durch die Fortbildung der Wissenschaft und die Entscheidungen der Gerichte ihre Erledigung gefunden. Namentlich ist in letzterer Beziehung zu bemerken, daß fast alle Entscheidungen von einiger Wichtigkeit in Frankreich, wie in keinem anderen Staate, durch eine Menge von Zeitschriften (z. B. die Arrêts-Sammlungen von Sirey, Dalloz, das **Journal du Palais**) auch zur Kenntniß des juristischen Publicums gebracht und sonach dem Urtheile von Sachkennern unterworfen werden, wodurch denn die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen erst ihre wahre Bedeutung erhält. Diese juristischen Zeitschriften üben auch den größten Einfluß auf Handhabung der Gerechtigkeitspflege und Fortbildung der Rechtswissenschaft. Die französischen Rechtslehrer müssen nämlich in ihren Werken die Urtheile der Gerichtshöfe berücksichtigen und dieselben einer Critik unterwerfen und bleiben auf diese Weise durch beständige Anschauung der verschiedenen verhandelten Rechtsfälle in Verbindung mit dem täglichen Leben, während auf der anderen Seite die Gerichte durch beständige Berücksichtigung der Fortbildung der Wissenschaft von mechanischem Schlendrian abgehalten werden. Theorie und Praxis kommen auf diese Weise in heilsame Wechselwirkung und es wird ebensowohl auf der einen Seite unpractische Stubengelehrsamkeit, als auf der anderen handwerksmäßige Routine und Oberflächlichkeit, welchen die geschlossenen Archive so leicht als schützender Wall dienen können, ferne gehalten.

Der ganze in den Rheinlanden bestehende Gerichts- und Verwaltungsorganismus, die strenge Sonderung der Justiz und Administration, der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Institut der Staatsbehörde und die gewöhnlich mit dem Ausdruck „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit" bezeichnete Art des gerichtlichen Verfahrens und das Geschwornengericht sind, wie nicht bestritten werden kann, jetzt allmählig in das Leben des Volkes übergegangen und den Rheinländern theuer geworden. Zudem sind auch Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte nicht erst in neuerer Zeit künstlich geschaffen, sondern es sind ächt-germanische Institute, welche erst im Laufe der Zeit, namentlich nachdem ein nach Sprache und Grundsätzen fremdes Recht (das römische und canonische) in Deutschland eingeführt worden war und ein sich in lateinischer Sprache bewegender, gelehrter Juristenstand sich gebildet hatte und dadurch den deutschen Schöffen die Mitwirkung bei Gericht unmöglich gemacht oder doch erschwert worden war, — verdrängt worden sind. In Folge dieser „juristischen Romanisirung Deutschlands" wurde in der traurigen lateinischen Periode der Wissenschaft und Literatur in Deutschland auch die allgemeine Volksbildung gehemmt, der Einfluß der öffentlichen Meinung und des einfachen gesunden Menschenverstandes in Rechtsangelegenheiten durch juristische Pedanterei und Rabulisterei immer mehr geschwächt und so mußte auch nach und nach das deutsche Schöffenwesen in Verfall gerathen *). Geheimes Verfahren, die sogen. Untersuchungsmarime und die Folter gingen dann Hand in Hand; Hexenprocesse und viele andere juristische Gräuel des 16ten, 17ten und zum Theil noch des 18ten Jahrhunderts kommen großen Theils auf Rechnung der **Doctores juris utriusque**. Erst als in späterer Zeit sich die deutsche Literatur und Nationalität und damit auch die allgemeine Volksbildung wieder hob, wurde mit Verdrängung der fremden Sprache auch in vielen deutschen Ländern der Rechtszustand wieder in einer Weise geordnet, welche auch dem Nichtjuristen (der ja nach einer Präsumtion der Juristen das Gesetz kennen soll und muß) das Verständniß von Rechtsangelegenheiten einigermaßen möglich machte.

*) Nur für gewisse Stände, z. B. für Militärpersonen, besteht noch, dem Geschwornengerichte analog, ein aus den Standesgenossen gebildetes Straf-Gericht.

Geschwornengerichte, sowie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens kamen sonach nur auf einem Umweg (allerdings durch das Medium der französischen Revolution und französischer Herrschaft!) in einen Theil der deutschen Heimath wieder zurück und erst unter deutscher Herrschaft haben sich diese Institute bei deutschem Ernste und deutscher Gründlichkeit vortheilhaft und volksthümlich entwickelt. Seit der Wiedervereinigung der Rheinlande mit Deutschland sind diese Institute namentlich auch dem deutschen Publikum auf dem rechten Rheinufer und den deutschen Juristen practisch vor Augen geführt und in einer Menge von Schriften von allen Seiten so erschöpfend beleuchtet worden, daß man wohl in dieser Beziehung „die Akten für geschlossen und spruchreif" erklären kann. Die öffentliche Meinung hat auch schon längst ihr Votum abgegeben und abgesehen von einigen Bedenken aus Rücksichten der Politik halten dermalen schon nicht mehr so viele deutsche Juristen, wie früher, eine aus den Akten geschöpfte Ueberzeugung des Straf-Richters für zuverlässiger und „wissenschaftlicher", als diejenige, welche sich aus der lebendigen Verhandlung des Falles selbst ergeben hat. Viele frühere Gegner haben sich durch eigene Anschauung überzeugt, daß, ebenso wie bei ständischen Verhandlungen, ein gebildeter Geschäftsmann z. B. in Beurtheilung finanzieller Verhältnisse, auch ohne **Cameralia** absolvirt zu haben, sehr brauchbar seyn kann; so auch ein gebildeter Mann, der das Leben kennt (freilich sollten nur solche Leute zu Geschwornen genommen werden), — mit einfachem gesundem Menschenverstande durch die Totalanschauung des gegebenen Falles über die Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten, auch ohne Kenntniß der Beweistheorie, der verschiedenen Classificationen der Indicien, der einzelnen Grade des **dolus** und der **culpa** u. s. w., mit mehr Sicherheit entscheiden kann, als mancher gelehrte **Professor pandectarum.**

Hiermit soll natürlich nicht gesagt sein, daß auch für Juristen von Fach, namentlich bei der Civilrechtspflege, wissenschaftliche, juristische Bildung entbehrlich sei. Alle Wissenschaften beruhen mehr oder weniger auf dem Alterthume und so insbesondere die Rechtswissenschaft auf dem römischen Rechte, dessen allgemeine Principien Wahrheiten enthalten, welche so lange bestehen werden, als die bürgerliche Gesellschaft selbst. Das römische Recht und seine Hülfswissenschaften bilden daher die Grundlage der juristischen Bildung und dieß haben auch solche Beamten, denen es unter den mannigfachen, durch die französische Revolution gegebenen Verhältnissen und Zuständen bei der anfänglichen Organisation der Rheinlande gelungen war, ohne förmliche Studien sich durch bloße Praxis in die französische Gesetzgebung einzuarbeiten, wohl gefühlt; wie es z. B. der seel. Herr Appellationsgerichtspräsident v. Birnbaum, (welcher übrigens durch großes Talent und unermüdlichen Fleiß noch in späteren Jahren das Fehlende zu ersetzen und nachzuholen wußte), mit seiner bekannten Offenheit und Bescheidenheit in seiner der Geschichte von Landau beigefügten Lebensbeschreibung öffentlich zugestanden hat.

Bis jetzt haben die rheinischen Institutionen und Gesetze (insbesondere auch die Geschwornengerichte, trotz mancher unzweckmäßiger Bestimmungen und der oft mangelnden Sorgfalt bei Bildung der Geschwornenlisten) noch keine solche erhebliche Mängel und Gebrechen gezeigt, daß eine Abschaffung oder wesentliche Abänderung derselben dringendes Bedürfniß wäre. Vielmehr haben die bestehenden Gesetze sich zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigenthums für genügend erwiesen und die Rheinlande stehen auch in Beziehung auf Wohlstand und öffentlichen Credit gewiß nicht gegen die übrigen deutschen Staaten zurück. Vollständige Einheit in der Gesetzgebung der Rheinlande und der betreffenden Mutterländer wird ja doch immerhin schon wegen der jenseits bestehenden verschiedenen Zustände, der Lehensverhältnisse, privilegirten Gerichtsstände, Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. nicht erreicht werden können und deßhalb würde auch die Einführung der jenseitigen Gesetzgebungen, die überdieß an noch weit größeren Mängeln, als die rheinische, leiden, in vielen Beziehungen ein offenbarer Rückschritt sein. Die Abfassung und Einführung neuer allgemeiner Gesetzbücher, deren Zweckmäßigkeit erst bei ihrer Anwendung erprobt werden soll, würde, abgesehen von den unendlichen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens (wie solches die „historische Schule" — wiewohl von einem andern Gesichtspunkte ausgehend — längst dargethan und auch die Erfahrung bei den neuesten legislativen Versuchen gelehrt hat), — namentlich im Civilrechte, bei den überall so mannigfach entwickelten und seit

einer langen Reihe von Jahren sirirten Rechtsverhältnissen — nur allgemeine Verwirrung, eine Menge neuer Controversen und damit eine Unsicherheit der Vermögensverhältnisse herbeiführen, welcher der dermalige Zustand bei weitem vorzuziehen ist. Am rathsamsten dürfte es daher sein, sich vor Allem an das Bestehende zu halten, das als zweckmäßig Bewährte zu belassen und nur in denjenigen Puncten, welche sich durch die bisherige Erfahrung als unzweckmäßig erwiesen haben, eine Abänderung und zwar in einer Weise eintreten zu lassen, wie es ebenfalls die bisherige Erfahrung und die durch die Praxis bisher eingeführten Auskunftsmittel oder das in andern Ländern, namentlich in Frankreich und einzelnen Rheinprovinzen, beobachtete Verfahren als angemessen und ausführbar an die Hand giebt.

Nur mit großer Vorsicht und Umsicht können Abänderungen in einer in sich abgeschlossenen, in allen ihren Theilen ineinandergreifenden Legislation vorgenommen werden, da sich die aus den Aenderungen ergebenden Consequenzen unmöglich alle voraussehen lassen; ein öfteres Aendern, Probieren und Schwanken in der Gesetzgebung aber auf den Rechtszustand, die Sicherheit des Eigenthums und den Credit eines Landes nur äußerst nachtheilig einwirken muß.

Durch Fortschreiten der Wissenschaft und der gerichtlichen Praxis auf dem gegebenen Fundamente, so weit es gut ist, und durch Beseitigung der erwiesenen Mängel wird dann das Recht sich in Wirklichkeit auf eine den Bedürfnissen des Landes angemessene Weise ausbilden und wenn bei den Abänderungen gewisse feste Fundamental-Grundsätze aufgestellt und im Auge behalten werden, wird auch (wie in Frankreich durch die Intermediärgesetzgebung) allmählig ein allgemeines Gesetzbuch vorbereitet werden können.

Gewiß werden die erhabenen Beherrscher der Rheinlande, denen diese Provinzen schon so vieles Gute verdanken und unter deren mildem und gerechtem Scepter nun schon seit drei Decennien die Wohlfahrt dieser Länder stets so sehr gefördert worden ist und die Spuren der unter früheren Herrschaften erduldeten mancherlei Drangsale *) allmählig verschwunden sind, auch das bewährte Gute in Gesetzen und Institutionen, woher sie auch stammen mögen, den Rheinländern nicht entziehen.

Zur ersten Periode.

Bis zum Ausbruche der französischen Revolution bildeten die verschiedenen Länder des linken Rheinufers, mit Ausnahme des schon früher von Deutschland getrennten Lothringens und des in einem bestrittenen Verhältnisse zu Deutschland stehenden Elsasses, bekanntlich größtentheils Bestandtheile des deutschen Reichs. Die ziemlich complicirte Verfassung „des heiligen römischen Reichs deutscher Nation" hatte gewiß in der Idee etwas Großartiges und Achtungswürdiges. Allein am Ende hatte das deutsche Reich das Schicksal aller Wahlmonarchieen. (**Quae omnium sunt, a nemine curantur**). Nach dem Reichsoberhaupte (dem Kaiser) folgten: 1) die deutschen Reichsstände (Besitzer eines unmittelbaren ständischen deutschen Landes oder Gebietes, welche in Rücksicht dessen Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten), nämlich a) das kurfürstliche Collegium, b) das fürstliche Collegium, aus den geistlichen und weltlichen Reichsständen bestehend, und c) das reichsstädtische Collegium. 2) Außerdem gab es im deutschen Reiche mehrere reichsunmittelbare Gebiete, ohne Stimme auf dem Reichstage. 3) Zuletzt kam das gesammte reichsritterschaftliche **Corpus**, in mehrere Kreise und viele Cantone eingetheilt.

Im Laufe der Zeiten war es den Reichsständen, und insbesondere den mächtigen Kurfürsten, gelungen, sich manche Vorrechte und Befreiungen von der Reichsstaatsgewalt (Reichshoheit), zu verschaffen und namentlich durch die den einzelnen deutschen Landesherren in ihren Territorien gemäß Art. 8, §. 1 des westphälischen Friedens eingeräumte Landeshoheit bildeten sich gleichsam einzelne Staaten im deutschen Reiche („deutsche Particularstaaten").

*) Namentlich gilt dieß auch von der ehemaligen Kurpfalz, „diesem Paradies des deutschen Landes", von welchem ein neuerer Geschichtsforscher mit Recht bemerkt, daß es mehr Epochen der Oede und Zerstörung gesehen, als der Blüthe.

Ebenso suchte auch die Reichsritterschaft ihrer Seits sich eine gewisse Unabhängigkeit zu sichern; in beständigem Kampfe mit den einzelnen deutschen Landesherren bestritt sie die von diesen über sie in Anspruch genommene Landeshoheit, während sie blos der Reichsstaatsgewalt unterworfen sein und für ihre Gebiete und Territorien eine „Landesherrlichkeit" behaupten wollte und auch wirklich bis in die letzten Zeiten behauptet hat, so daß auch die Reichsritter gewissermaßen als Regenten ihrer kleinen Gebiete betrachtet werden konnten.

In Frankreich vermochten die kleineren Territorialherren, dem mächtigeren, erblichen Königthume gegenüber, keine solche Unabhängigkeit oder Vorrechte zu erlangen, welche der Landeshoheit oder Landesherrlichkeit der deutschen Fürsten und Reichsritter gleich gekommen wären: daher denn auch die Grundsätze des französischen Staats- und Lehenrechts über **seigneurs fonciers, justice seigneuriale, seigneurs hauts justiciers** u. s. w. nicht unbedingt auf die ehemaligen deutschen Landesherren und Reichsritter des linken Rheinufers zur Anwendung kommen können. ***Merlin répert.*** v° **fief §. VII.** über der Begriff „von Lehen" in den mit Deutschland vereinigten Ländern. Vielmehr sind hier bei Beurtheilung der verschiedenen Hoheitsrechte Regalien, und namentlich der Frage der Feudalität oder Nichtfeudalität gewisser Rechte und Renten (s. Decret vom 9. Vendem. XIII) die Grundsätze des deutschen Rechtes zu berücksichtigen. Zu den Hoheitsrechten der deutschen Landesherren gehörte z. B. auch unter gewissen Beschränkungen die gesetzgebende Gewalt, welche, wenigstens nach der Ansicht der meisten Autoren (s. **Leist** deut. Staatsr., §. 109, **not. 3**), auch den Reichsrittern zustand. Kraft dieser gesetzgebenden Gewalt konnten die Territorialherren in ihren betreffenden Gebieten auch solche Gesetze erlassen, welche (wie namentlich die verschiedenen deutschen Particularrechte) vom gemeinen römischen Rechte abwichen, vorausgesetzt jedoch, daß dieselben nicht der Reichsverfassung, den Reichsgrundgesetzen*) und den Reichsabschieden entgegen waren. Das Bergregal (namentlich in Beziehung auf edle Metalle) war ursprünglich nur ein Ausfluß der Reichsstaatsgewalt und später der Landeshoheit (**Leist** l. c. §. 241); die Mitglieder der Reichsritterschaft hatten in der Regel solches nicht (**Maurenbrecher** deut. Priv. R. 1840, §. 275, **not. 3**). Wegen angeblicher Regalität der Steinbrüche, des Torfes, der Steinkohlen, s. m. das deut. Priv. R. von **Mittermaier** und von **Eichhorn**, so wie **Leist** l. c. §. 24, und in Betreff der Natur des sogenannten Wasserregals, Mühlenrechts u. s. w. mehrere im Ritter'schen 2ten Supplementhefte angeführte Entscheidungen des K. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken.

Die auf so mannigfache Weise verworrenen, bestrittenen und schwankenden Zustände in Verfassung und Verwaltung dieser kleinen Territorien mußten natürlich auch auf die Rechtspflege und Gesetzgebung nachtheilig einwirken, wie dieses in Beziehung auf das Civilrecht aus der später mitzutheilenden Uebersicht der verschiedenen älteren Rechte und Observanzen erhellen wird.

Die nachstehende tabellarische Uebersicht der auf dem linken Rheinufer gelegenen, an Frankreich abgetretenen Gebiete, zum Theile nach der ehemaligen Reichsverfassung geordnet, ist im Wesentlichen aus Simon's Annalen entnommen, mit einigen Zusätzen aus andern Werken, namentlich dem officiellen Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg (1803. 4°) und der geographisch-statistischen Beschreibung der nach dem Friedensvertrage von Lüneville von Deutschland an Frankreich abgetretenen Länder (Regensburg 1803, 2 Bde. 8°.) Bei manchen Reichsständen, Reichsgrafen und Reichsrittern sind, des besseren Ueberblickes halber, sogleich auch die übrigen Besitzungen, ohne Rücksicht auf ihre Stellung im Reichsverbande, angegeben. Die Bestandtheile mancher blos allgemein angeführter Herrschaften u. s. w. werden nebst dem sonstigen Detail in der zweiten Abtheilung gegenwärtiger Schrift mitgetheilt werden.

I. Reichsstände. 1. **Geistliche Stände:** a. aus dem kurfürstlichen Collegium: Die Kurfürsten von (1) Mainz, (2) Trier und (3) Cöln; — b. aus dem

*) Zu diesen Reichsgrundgesetzen werden bekanntlich gerechnet: 1) die goldene Bulle Karls **IV.** vom Jahr 1356, 2) die verschiedenen kaiserl. Wahlcapitulationen von 1519 an, 3) der Land- und Religionsfriede von 1555 4) der jüngste Reichs-Abschied vom 17. Mai 1654, 5) der Westphäl. Friedensschluß von 1648 und 6) der Hauptschluß vom 25. Februar 1803.

fürstlichen: Die Bischöfe von (4) Worms, (5) Speyer, (6) Basel, (7) Lüttich, (8) der Bischof von Speyer wegen der gefürsteten Probstei Weissenburg, (9) der Erzbischof von Trier wegen der gefürsteten Abtei Prüm, und (10) der gefürstete Abt von Stablo; — c. Prälaten der rheinischen Bank: (11) der Abt von St. Cornelimünster, (12) die Aebtissin zu Essen, (13) zu Burscheid, (14) und zu Thorn.

2. Weltliche Stände: a. aus dem kurfürstlichen Collegium: (15) der Kurfürst von Pfalzbayern; b. aus dem fürstlichen: (16) der Erzherzog von Oesterreich, als Herzog von Burgund (Oesterreichische Niederlande; nämlich der größte Theil des Herzogthums Brabant, des Herzogthums Luxemburg, des Herzogthums Limburg, der Grafschaften Flandern, Hennegau, Namur und ein kleiner Theil von Obergeldern); (17) der Kurfürst von Bayern, als Fürst von Lautern, Herzog von Simmern und Zweibrücken, wozu — unter französischer Hoheit — noch die Herrschaften Guttenberg und Bischweiler und die Aemter Selz und Hagenbach gehörten; ferner als Fürst von Veldenz und, (18) wegen der Jülchischen Lande als Herzog von Jülich (Jülich und Berg); und der König von Preußen und Kurfürst von Brandenburg, als Herzog von Cleve (Cleve, Mark und Ravensberg) und als Fürst von Mörs, und von dem — übrigens nicht zum deutschen Reich gehörigen — Antheil an Geldern; (19) der Landgraf von Hessen-Cassel, und von Hessen-Rheinfels-Rothenburg (ein Theil der niedern Grafschaft Katzenellenbogen, nämlich Rheinfels und St. Goar), (20) der Markgraf von Baden, (21) der Erzherzog von Oesterreich und Herzog von Lothringen, als Markgraf von Romeny, (22) der Herzog von Würtemberg (Besitzungen im Elsaß, Fürstenthum Mömpelgard), (23) der Herzog von Aremberg (Besitzungen: Fürstenthum Aremberg in der Eifel, nebst den Graf- und Herrschaften Kerpen und Kesselburg und dem mit Kurtrier gemeinschaftlichen Gericht Neukirchen, die Obervogtei Gillenfeld, die Herrschaft Flöringen, die Baronie Commern sammt der Herrschaft Harzheim und der halben Herrschaft Mechernich und die Herrschaft Saffenburg, das Fürstenthum Arschot im östreichischen Brabant; seit 1773 auch die Erbschaft des Hauses La Mark, nämlich die Grafschaft Schleyden — ein Luxemburgisches Lehen, — und die Herrschaft Muringen in der Eifel. (S. unten sub lit. c. N. 2.); (24) das rheingräfliche Haus Salm (Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, und das agnatische wild- und rheingräfliche Haus Grumbach); — c. aus dem Grafencollegium: 1. Das Wetterauische: (25) der Landgraf von Hessendarmstadt, als Graf von Hanau-Lichtenberg (Besitzungen: die Grafschaft Hanau-Lichtenberg mit dem Amt Lemberg, $^1/_3$ des Amtes Kutzenhausen und die Herrschaft Ochsenstein im untern Elsaß); (26) der Fürst von Nassau-Weilburg; (27) der Fürst von Nassau-Usingen; (28) die Fürsten und Grafen von Stolberg-Gedern (nämlich wegen der Herrschaften Bertry im Ardenner Wald, gemeinschaftlich mit Bouillon und St. Hubert, Briquemont im Luxemburgischen, D'Ochampts an den Gränzen des Herzogthums Bouillon, die Grafschaft Montaigy an der Ourte, die Herrschaft Neufchateau im Ardenner Wald, wovon das Haus Aremberg und Löwenstein-Werthheim jedes $^1/_3$ besaßen; und die Grafschaft Rochefort mit Zugehör); (29) der Fürst von (Sayn-) Wittgenstein-Berleburg (die Herrschaften Vallendar und Neumagen bei Trier, unter Trierer Hoheit, nebst Neuhemsbach), (30) das wild- und rheingräfliche Haus Grumbach wegen Grumbach, Rheingrafenstein und Dhaun, (31) die Häuser Leiningen, (32) der Fürst von Wied-Runkel (die Grafschaft Kriechingen mit den dazu gehörigen Herrschaften Kriechingen-Püttlingen, Rollingen und Saarwellingen), und (33) der Graf von Wartemberg (die freie Reichsgrafschaft Wartemberg). — 2. Das Westphälische: (34) der Fürst und die Grafen von Löwenstein-Werthheim (die Herrschaften Chassepierre, Cugnon, Feuilly, Hatton, Havresse und Orgon im Luxemburgischen, Herbemont in der Grafschaft Chiny, Lumain im Hochstift Lüttich und, gemeinschaftlich mit dem Herzog von Aremberg und dem Grafen von Stolberg, die Herrschaft Neuchatel im Herzogthum Luxemburg; die Herrschaften Scharfeneck und Ramberg, die Grafschaft Püttlingen und die Grafschaft Virneburg in der Eifel; (35) der Graf von Törring-Jettenbach wegen der Grafschaft Gronsfeld im Herzogthum Limburg; (36) der Graf von Aspremont-Lynden wegen der Reichsgrafschaft Reckheim bei Mastrich; außerdem: Aspremont, Herve und die Grafschaft Lynden — St. Martins-Lynden — im Hochstift Lüttich); (37) der Graf von Metternich (die Herrschaften Beilstein und Winneburg, unter kurtrierer Hoheit); (38) der Graf —

resp. die v. Blankenheim-Manderscheid'sche Erbtochter und Gräfin — von Sternberg, (die Grafschaften Blankenheim in der Eifel, mit der Stadt Blankenheim, ehemaligen Residenz der Grafen von Manderscheid, die Herrschaften Schneidheim, Dhaun und Erb, die Baronie Dollendorf, die Grafschaft Geroldstein, die Baronie Heistart und Schüller, die Baronie Junkerrad, die Herrschaft Kayl, die Baronie Kronenburg unter Limburgischer Hoheit, und die Grafschaft Manderscheid im Herzogthum Luxemburg; die Baronieen Meerfeld und Bettingen und die Herrschaft Neuerburg, die Grafschaft Roussy — sonst St. Paul — bei Luxemburg); (39) der Graf von Plettenberg (die zwei immediaten Reichsherrschaften Eyß und Wittem im Herzogthume Limburg); (40) der Graf von Quadt (die freie Herrschaft Wickeradt am Fluß Niers, nebst den Herrschaften Schwanenberg und Leutholthof); (41) der Graf von Ostein (seit 1761 die freie Reichsherrschaft Myllendonk im Erzstifte Cöln); (42) der Herzog von Aremberg wegen der Grafschaft Schleyden — (S. oben —); (43) der Graf von Schäsberg (die Grafschaft Kerpen und Lommersum, bestehend aus den Herrschaften Kerpen an der Erft — und Lommersum, zwischen Euskirchen und Bonn; fernere Besitzungen: der Rittersitz Krukenbeck bei Venloo, die Herrschaften Hinsbeck, Leuth, Wankum und Herrongen, der Rittersitz Keßelerhof — ein preußisch geldrisches Lehen, — die Herrschaft und Burg Schaesberg bei Aachen — ein Jülich'sches Kunkellehen, — die Burg Gangelt — ein Jülich'sches Lehen, — das Schloß Hahn bei Kerpen und mehrere andere Jülich'sche und Limburg'sche Lehen); (44) der Graf von Salm-Reiferscheid-Dyck (die Herrschaften Alfter und Dyck im Erzstift Cöln, sowie Bedbur oder Lebber an der Erft, im cölnischen Amte Hulchradt, und Finstingen an der Saar; die Grafschaft Reifferscheid in der Eifel und die ganze Grafschaft Nieder-Salm im Ardenner Wald, im Luxemburgischen); (45) der Graf von Sinzendorf, (das Burggrafthum Rheineck am Niederrhein); (46) der Fürst von Ligne — und Amboise — wegen der Reichsgrafschaft Fagnolles; außerdem: das Fürstenthum Ligne und Amboise mit der Baronie Belloiel); — d. reichsstädtisches Collegium: (47) Cöln, (48) Aachen, (49) Worms, (50) Speyer.

II. **Andere Reichsunmittelbare Gebiete ohne Stimme auf dem Reichstag:** (51) die Reichsherrschaften Ollbrücken im Erzstifte Cöln und Schlenacken, letztere früher dem Grafen von Plettenberg, zuletzt von Goltstein (S. oben) gehörig, erstere dem Grafen von Waldbott-Bornheim gehörig; (Bassenheimische Besitzungen: die Reichsherrschaft Pirmont, die Herrschaften Bornheim im Erzstifte Cöln, Bornscheid im Luxemburgischen, Godenau im Herzogthume Jülich und Bassenheim im Erzstifte Trier, sowie die Herrschaften Sevenich, Herresbach und Heckenbach); (52) die Orte Fußgönheim, Rugheim und Heuchelheim in der Pfalz, dem Herrn von Hallberg gehörig; (53) die Reichsherrschaft Möchernich im Herzogthume Jülich, dem Grafen von Nesselrode-Reichenstein und Landskron zu Grimberg — und dem Herzog von Aremberg gemeinschaftlich gehörig; (weitere Besitzung: die Herrschaft Herten); (54) das fürstlich Leiningische, später gräflich Sickingische Amt Höheinöd in der Pfalz; (55) die gräflich Leyischen Herrschaften Bliescastel, Oberkirchen, Leyen und Saffig; (56) die Herrschaften Dreyß; (57) Oberstein, dem Grafen von Limburg-Styrum-Bronkhorst gemeinschaftlich mit Kurtrier gehörig; und (58) Freudenberg an der Saar, der Abtei St. Maximin bei Trier zugehörig; (59) die gräflich Degenfeld-Schomburgische Herrschaft Altdorf (Altdorf, Freisbach und Gommersheim, außerdem besaßen die Grafen von Degenfeld-Schomburg $^2/_3$ des Dorfes Waldalgesheim unter Pfälzer Hoheit); (60) die Herrschaften Reipoltskirchen, der Gräfin von Hillesheim und der Fürstin von Isenburg gehörig; (61) Bretzenheim und Winzenheim, dem Grafen Carl August von Heideck, seit 1790 Reichsfürst, natürlicher Sohn des Kurfürsten Carl Theodor, gehörig; derselbe besaß ferner die Herrschaften Weisweiler, Paland, Breitenbend und Lützelstein und die Kreuznacher Saline;) (62) Dagstuhl, zuletzt dem Fürsten von Oettingen-(Baldern)-Wallerstein gehörig, und (63) die Grafschaft Falkenstein, dem Erzherzog von Oesterreich gehörig.

III. **Reichsritterschaftliche Gebiete**, nach der am 28. September 1802 bei der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg eingereichten Vorstellung: a. rheinische Ritterschaft: 1. Canton Oberrhein (Gau und Wasgau, mit der Canzlei zu Mainz). Mitglieder: (64) die Freiherrn von Dahlberg, Freih. von Dienheim, (von Dienheimische Besitzungen: Hahnheim bei Oppenheim und Rudelsheim [ganerbschaftlich], dann Friesen-

heim bei Wörrstadt — Enclaven von Kurpfalz und unter Pfälzer Hoheit), Freih. Carl Ph. von Hunoltstein, Graf von Ingelheim, Freih. von Haake, Freih. von Koeth, Freih. von Reigersberg, Graf von Riancourt, Graf von Schönborn-Heusenstamm und Wiesentheid, Freih. von Wallbrunn-Partenheim und von (Gauersheim), Freih. von Wambold, Freih. von Hallberg, Freih. von Schmidburg, die Ganerbschaften zu Schornheim, zu Bechtolsheim, zu Mommernheim und zu Niedersaulheim, Enclaven von Kurpfalz und unter Pfälzer Hoheit, — Freih. von Bechtolsheim, Freih. von Boos, Freih. von Erthal, Freih. von Kerpen (Besitzung: Würzweiler bei Rockenhausen), Graf von Sickingen, Graf von Elz, Freih. von Gagern, Freih. von Geismar, Freih. von Gemmingen auf Hornberg, Freih. von Greifenklau (Besitzung: Gundheim bei Pfeddersheim — Enclave von Kurpfalz und unter Pfälzer Hoheit), Freih. von Hettersdorf, Freih. von Berg, genannt Trips (Besitzungen: die Herrschaft Hemmersbach im Herzogthum Jülich und das Fürstenthum Rache, frühere Baronie Intrud), Freih. von Horneck, Freih. von Tett, Freih. von Jungenfeld, Freih. von Knebel, Freih. von Kieningen, Graf von der Leyen, Freih. von Langwerth, Graf von Lehrbach, Freih. von Malapant, Graf von Degenfeld-Schönburg. — Güterbesitzer: Hangis, Kamm, Graf von St. Martin, Probstei Sauberschwabenheim, von Mieg, Nassau-Weilburg, Herzog Wilhelm von Pfalz-Birkenfeld, von Stengel zu Heimersheim, von Berglas, Graf von Wittgenstein. 2. Canton Niederrhein (Wetterau, Rheingau u. s. w., mit der Canzlei zu Burgfriedberg). Mitglieder und Güterbesitzer: (65) Graf von Boos, Graf von Els (Besitzungen: die Reichsherrschaft Tristpadt nebst den Dörfern Fendersheim und Remelsheim), Graf von Ingelheim, Freih. von Landenberg, Freih. von Boos, Freih. von Warsberg, Freih. von Hunoltstein, Freih. von Bürresheim, Freih. von Bornheim, Graf von Hillesheim, Freih. von Beissel (genannt Gymnich; Besitzungen: die Herrschaften Gymnich im Erzstift Cöln und Stolberg im Herzogthum Jülich), Freih. von Zandt zu Weiskirchen, Freih. von Schmidburg zu Mainz, zu Weiler und zu Gemünden (Gemünden, Schloß Schmidburg, Laufersweiler — theils trierisch und rheingräflich, theils Schmidburgisch), Freih. von Reigersberg, Freih. von Fürstenwärther (Boos von Fürstenwärther'sche Besitzungen: Lauschied und Hundsbach bei Meisenheim), Freih. von Dahlberg, Freih. von Kolb, Freih. von Els-Rübenach, Freifrau von Cathcart, Freih. von Eys, Freih. von Heiden, Freih. von Metternich-Müllenark, Freih. von Geyer, Freih. von Nassau zu Detzheim, Freifrau von Kikler, von Euler'sche Erben, Familie von Hagen, Freih. von Pfeil (genannt Scharfenstein; Besitzung: die Herrschaft Euenheim im Herzogthum Jülich), Dhaunische Allodialerben, Freih. von Sohler zu Lorch und zu Granath, Hohes Kloster zu Boppard, Zinnsheim, von Hundheim, Dahn'sche Erben, Kloster Engelport, Hellermann, Hansel, Kuhn und Rausch, Weyher, Freih. von Burscheid, Freih. von Dürkheim, Freih. von Weyhers, von Hoheneck, von Ritter, Graf von Kesselstadt, Freih. von Hohenfeld, Marquis von Roben, Familie von der Hees, Kunzer'sche Erben, Freih. von Gailing von Altheim und verwittwete Frau von Esebeck, Graf von Degenfeld-Schönburg, Freih. von Kerpen (Besitzungen: die Reichsherrschaft Hingen in der Grafschaft Saarbrücken), Graf Goldstein. — b. Schwäbischer Ritterkreis: 1. Canton Högau: (66) von Andlau, Rink von Baldenstein, von Wessenberg; 2. vom Ortenau'schen Bezirk: (67) von Berstett, von Bock, von Bodeck, von Böcklin, von Türkheim (Eckbrecht; Türkheimische Besitzungen: im untern Elsaß die Schlösser und Herrschaften Hoheneck und Schöneck zwischen den Bitschischen und Fleckenstein'schen Landen, nebst noch andern Schlössern und neun Ortschaften, worunter Busenberg bei Dahn; Türkheim-Sötern besaß im Westrich, im Eberswalde die Herrschaften Schwarzenbach und Sötern mit Zugehörungen), von Gailing, von Neuenstein, von Oberkirch, von Plittersdorf, von Rathsamhausen, von Röder, von Diersburg, von Schaumburg, von Serpes, Vogt von Hunoltstein, von Weittersheim, von Wurmser; 3. vom Canton Creichgau: (68) von Gemmingen. — c. Vom Fränkischen Kreis: Canton Rhönwerra: (69) von Bobenhausen.

In der erwähnten geograph.-statistischen Beschreibung werden außerdem unter den an Frankreich abgetretenen Territorien des linken Rheinufers noch folgende — theils außer dem deutschen Reichsverbande befindliche — Besitzungen aufgeführt:

(70) des Deutschordens (und zwar die Balleyen 1. Bisen, Altenbisen im Hochstift Lüttich mit zwölf Comthureien, 2. Elsaß mit acht Commenden, 3. Coblenz mit sechs Commen-

den, und 4. Lothringen mit vier Commenden; nebst den Maltheser- und Johanniter-Ordenscommenthuren*); ferner der Fürsten (71) von Chimay und Barbançon (die Herrschaft Bossy und die Fürstenthümer Tour und Tassis, Chimay und Rebeckque), (72) = von Croy (die Grafschaft oder das Reich Megen), (73) = von Gavre (die Herrschaften Aiseau und Monceau), (74) = von Hohenlohe-Bartenstein (die Grafschaft Forbach in Lothringen, gemeinschaftlich mit dem Baron von Spon und dem Grafen von Leiningen zu resp. 1/4, 1/2 und 1/4), (75) = von Hohenzollern-Siegmaringen (die Grafschaft Dirmuyden in Flandern, die freie Reichsgrafschaft Berg, S'Heerenberg in Zütphen), (76) = von Isenghien (das Fürstenthum Isenghien in der Grafschaft Flandern und die Grafschaft Middelburg), (77) = von Nassau-Oranien (die Grafschaft Vianden im Herzogthum Luxemburg, die Landschaft Haagland im Herzogthum Brabant und mehrere Ortschaften in der Grafschaft Flandern, die Grafschaft Montfort im Herzogthum Obergeldern), (78) = von Rubempre (Fürstenthum Rubempre und Everbergh im Herzogthum Brabant, Quartier Brüssel), (79) = von Solms-Assenheim (gemeinschaftlich mit dem Grafen von Leiningen, die Herrschaft Scharfenstein), (80) = von Bentheim-Steinfurt (die Herrschaft Alpen im untern Erzstift Cöln), der Grafen (81) von Bentheim-Teklenburg (Herrschaft Bedburg im Herzogthum Jülich), (82) = von Bentink (Herrschaft Bimbrich im Herzogthum Jülich), (83) = von Bergen (Herrschaft Gohr oder Ghaer im Hochstift Lüttich, Grafschaft Horn), (84) = von Berloo (die Herrschaften Choquier und Schlessin im Hochstift Lüttich), (85) = von Hazfeld (die freie Reichsherrschaft Heyden mit dem Schloß Poland im Herzogthum Jülich, gemeinschaftlich mit dem Grafen von Berodt und dem Freih. von Bongard), (86) = von Heerenberg (die Herrschaft Vormer in dem Brabantischen Antheil der Generalitätslande), (87) = von Hompetsch (die 1721 von dem Grafen von Limburg-Styrum erkaufte Herrlichkeit Stephans-Wörth im oberen Herzogthum Geldern), (88) = von Königseck-Rothenfels (die Grafschaft Erbs mit Guarebbe in Brabant, Quartier von Brüssel), (89) = von Lannay-Clervaux (die Herrschaft Volland im Herzogthum Limburg, (90) = der Marquis von Laverne oder Herr von Argenteau (die Herrschaft Hermaal im Bisthum Lüttich, nebst dem Dorf Chaumont und einem Theil von Mallien und Ombrel), (91) = der Graf von Leerodt (die Herrschaft Eschweiler oder Etzweiler im Herzogthum Jülich, 1/3 der Herrschaft Heyden und die Freiheit Winnenthal im Herzogthum Cleve), (92) = von Löwenhaupt (Amt Oberbrunn und Rauschenburg im Unterelsaß, gemeinschaftlich mit von Bartenstein), (93) = von der Mark, (später der Herzog von Aremberg; die Herrschaft Sassenburg bei Aldenahr im Kurcölnischen), (94) von Merode oder Marquis von Westerloo (die Herrschaften Merode und Frentz, das Markgrafthum Westerloo im Herzogthum Brabant, Quartier von Brüssel, mit der Herrschaft Herselt, Hulshaut, Oolen und Quabeck, ferner die Herrschaft Corvere in der Grafschaft Flandern), (95) = von Oberndorf (Burg Cronau mit dem Dorf Alsheim bei Neustadt a. d. H.), (96) = von Rheda (die Herrschaft Wevelinghofen im untern Erzstift Cöln, zur ehemaligen Grafschaft Horgstedten gehörig), (97) = von Egmont-Pignatelli (die Baronie Chievres in der Grafschaft Hennegau), (98) = von Schellard (die Herrschaft Gurzenich im Herzogthum Jülich, bei Düren), (99) = von Tirimont (die Herrschaft Wanghe in Brabant, Grafschaft Namur), (100) = von Virmont (die Rittersitze Breichhausen, Clöradt, Collenburg und Hulsdonk im untern Erzstift Cöln, die Herrschaften Dunk und Zoppenbroich, Nersen und die Herrschaft Anrath im Erzstift Cöln), (101) = von Wilz (die Herrschaft Bidburg im Herzogthum Luxemburg, und die Grafschaft Wilz am Ardenner Wald), (102) = von Blanchem (die unmittelbare Reichsherrschaft Schönau im Herzogthum Jülich), (103) = von Bodden (die freie Reichsherrschaft Wyrle, im Herzogthum Limburg), (104) = von Bongard zu Pfaffenhofen (die freie Reichsherrschaft Richold oder Richel im Herzogthum Limburg, 1/3 der Herrschaft Heyden im Herzogthum Jülich und Schloß Polanden),

*) Oberhaupt des Deutschordens war der Hoch- und Deutschmeister zu Mergentheim, auch Großprior des Maltheser- oder (Rhodiser-) Johanniterordens; unter ihm stand der Johannitermeister zu Heitersheim im Breisgau. Zum Haus „Heimbach" gehörten die Dörfer Ober- und Niederlustadt, in Beziehung auf welche im Jahre 1749 dem Orden gegen eine jährliche Abgabe die „kurfürstliche Gerechtsame" von Kurpfalz zu Lehen übertragen wurden. S. Widder's Kurpfälzische Geschichte.

(105) = von Contenhoven, genannt Traiteur (die Herrschaft Setterich im Herzogthum Jülich), (106) = von Cortenbach (die Herrschaft Bergilers in der Grafschaft Namur), (107) = von Geldern zu Arcen (die Herrschaften Böchum, Frechen und Vogts-Bell im Herzogthum Jülich und die Herrlichkeit Waldbeck im Herzogthum Geldern), (108) = von Günderode (gemeinschaftlich mit Zweibrücken, die Dörfer Duchrod und Oberhausen), (109) = von Harft (die Herrschaft Drimbronn im Herzogthum Jülich), (110) = von Heckern (die Herrschaft Lichtenberg in der Provinz Geldern), (111) = von Hondsbrock (die Herrschaften Bum, Geul und Ulesträten im Herzogthum Limburg, in der holländischen Grafschaft Valkenburg), (112) = von Köllenbach (das Dorf Eisenbach im Zweibrückischen), (113) = von Löw (die Herrschaft Auvelois in der Grafschaft Namur, zur Hälfte der Abtei Floresse gehörig, und die Herrschaft Ham, (114) = von Martial (die Herrschaft Mörstorf im Herzogthum Luxemburg), (115) = von Moll (die freie Herrschaft Herent in Brabant, Quartier von Löwen), (116) = von Morien (die Herrlichkeit Calbeck im Herzogthum Cleve), (117) = von (Knesenbeck-) Mildendonk (der Rittersitz Frohnenburg und die unmittelbare reichsfreie Herrlichkeit Hörsingen oder Hörstgen, zwischen Mörs und Geldern), (118) von Näsfeld (die Herrlichkeit Büllesheim im Herzogthum Jülich), (119) = von Rollhausen (die Herrschaft Turnich im Herzogthum Jülich), (120) = von Soyn (die Baronie Brandenburg im Herzogthum Luxemburg), (121) = von Spon (die Hälfte der Grafschaft Forbach im Herzogthum Lothringen), (122) = von Sponheim (das Amt Argenschwang in der vordern Grafschaft Sponheim), (123) = der Marquis von Spontin (die Herrschaft Scies in der Grafschaft Namur), (124) der Reichsfreiherr von und zu Steinkallenfels $^3/_8$ von Staudernheim an der Nahe — ein rheingräflich Lehen, die übrigen $^5/_8$ gehörten Salm-Kyrburg, — (125) = (Schenk) von Waldenburg (im untern Elsaß die Herrschaft Barbelstein oder Berwartstein, und die Dörfer Bundenthal, Erlenbach und Lauterschwan; außerdem noch mehrere Orte des Amtes Dahn mit dem Bisthum Speyer gemeinschaftlich), (126) = von Wallbronn (in der Grafschaft Leiningen und gemeinschaftlich mit dem fürstlichen Hause Leiningen-Dachsburg: die Ortschaften Frankenstein und Hochspeier sammt Zugehörde).

Unter den Abteien und Stiftern mit eigenem Gebiete nennt die erwähnte geograph.-statist. Beschreibung: (127) Andlau (Reichsstift, Benedictinerordens, im Niederelsaß, nebst den Herrschaften Freudeneck und Westhofen), (13oben) Burscheid (unmittelbares freies Damenstift, Cisterzienserordens, im Herzogthum Jülich), (128) Camp oder Altencamp (Cisterzienserabtei, im unteren Erzstift, nebst dem adelichen Gute Stroh-Mörs, im Fürstenthum Mörs), (129) Clausen oder Eberhardsclausen (ein Karthäuserkloster an der Mosel), (130) Echternach oder Echtern (im Herzogthum Luxemburg, ein Benedictinerkloster, wozu auch die Herrschaft Dreyß im Erzstift Trier gehörte), (12oben) Essen (Reichsstift; die hierzu gehörige, auf dem linken Rheinufer gelegene Herrschaft Brisich mit einem Comthureihaus des Johanniterordens, im Herzogthum Jülich), (131) Floresse (Prämonstratenserabtei, nahe an der Sambre, mit der Herrschaft Obbais und dem Antheil an der Herrschaft Avelois in der Grafschaft Namur, gemeinschaftlich mit dem Baron von Löw), (132) Gembloux (Benedictinerabtei in Brabant, nebst der Cisterzienserabtei Argenton), (133) Grandmont, Gerstenberg (Benedictiner-Mönchabtei zu St. Adrian in Flandern), (134) Grimberghe (Prämonstratenser-Mönchabtei in Brabant, Quartier von Brüssel), (135) Heylissem (Prämonstratenserabtei mit den Dörfern Neer und Op-Heylissem), (136) Jardinet (Benedictinerabtei mit dem Städtchen Walkourt in der Grafschaft Namur), (137) Kloster-rade (Abtei im Herzogthum Limburg), (138) Laach oder zum Loch (Benedictiner-Mönchabtei im untern Erzstift Trier, nebst dem Dorf Cruft), (139) Lobbes (Benedictinerabtei, im Hochstift Lüttich), (140) Malmedy (Benedictinerabtei daselbst, nebst der Abtei Stablo), (141) Mauers-Münster (Benedictiner-Mönchabtei im Niederelsaß), (142) Mersen (Probstei im Herzogthum Limburg), (143) Messines (Nonnenabtei im Oestreichisch-Flandern), (144) Münster-Bilsen (Abtei in der Grafschaft Loots, im Hochstift Lüttich), (145) Münster im Georgienthal (Benedictiner-Mönchabtei, im Oberelsaß), (146) Münster in Granfelden (Probstei regulirter Chorherrn, im Bisthum Basel), (147) Nivelle (in Brabant, Nonnenkloster daselbst, (148) Park (Prämonstratenser-Nonnenabtei, bei Löwen in Brabant, nebst dem Prämonstratenser-Nonnenkloster Hertogen Eyland bei

Gemape und dem Dorf Winge), (149) St. Bertin (Abtei in Poperingen in Flandern), (150) St. Corneli-Münster (kaiserlich unmittelbares freiadeliges Reichsstift, Benedictinerordens, im Herzogthum Jülich), (151) St. Guislain (Benedictinerabtei in der Grafschaft Hennegau), (152) St. Hubert, früher Andain (Benedictinerabtei im Ardenner Wald), (153) St. Johann (Benedictinerabtei im untern Elsaß, mit den Dörfern St. Johann und Eckardsweiler), (154) St. Matthiae (Benedictinerabtei bei Trier, mit fünf Dörfern des Amtes Saarburg, und Vilmar im Amte Limburg), (155) St. Marimin (Benedictinerabtei bei Trier, nebst der unmittelbaren Reichsherrschaft und Burggrafthum Freudenberg an der Saar oben Nro. 58, (156) St. Paulin (Paulinerprobstei bei Trier, mit den Dörfern Angel, Casel, Lorig, Löwen, Mahr, Mettersdorf, Mezdorf, Ruwer und Serzenach), (157) St. Servaes (Paulinerprobstei zu Mastrich mit elf Dörfern oder Herrschaften, sogenannten Bänken), (158) St. Truyen (St. Tron, Benedictinerabtei, im Hochstift Lüttich, Grafschaft Hasbaye), (10 und 140 oben) Stablo (gefürstete Benedictinerabtei, im Hochstift Lüttich, in der Grafschaft Franchimont, nebst der Grafschaft Longe mit dem Gebiete Xhignesse und Hamoir), (14 oben) Thoren (kaiserlich freiweltliches Reichsstift, an der Maas, in der Lüttich'schen Grafschaft Horn), (159) Tongerloo (Abtei, Prämonstratenserordens, in Brabant, im Quartier Antwerpen), (160) Villers (Cisterzienserabtei, in Brabant).

Außerdem kommen noch vor: I. Unter den adeligen und ritterschaftlichen Besitzern: (161) Graf von Belderbusch, = von Bettendorf, Freiherr von Burscheid, von Buseck, von Dalwigk, Graf von Degenfeld, Freih. von Quadt zu Landskron, = von Gruben, = von Kloodt, = von Landenberg, = von Merz, Freih. von Scharrenburg, Graf von Spree, von Vopelius, von Waldeck, Graf von Walderdorf, Freih. von Wartenstein, = von Wengen, Graf von Wieser (Gonbach und Münchweiler bei Winnweiler). — II. Unter den geistlichen (theils schon früher eingegangenen) Stiftern u. s. w.: (162) Domstift und St. Guido-Stift zu Speyer, Domprobstei und St. Simeons-Stift zu Trier, St. Martins-Stift zu Worms, Domprobstei, Domcapitel und St. Alban-Stift zu Mainz, Domcapitel zu Cöln, St. Fabians-Stift zu Bliescastel, Brauweiler (Benedictinerabtei in Alpen), Kloster Dahlheim, Eibingen, (Frauenkloster im Rheingau), Fraulautern (Abtei in Lothringen; Antheil am Hochgericht Lebach), Kamp (Benedictinerabtei bei Rheinberg), Königsdorf (adeliges Kloster), Odernheim (ehemalige Reichsprobstei), Springiersbach (Stift bei Trier), Taben (Probstei, deren Reichsunmittelbarkeit jedoch von Trier nicht anerkannt wurde), Wadgassen (Abtei in Lothringen, Intendantur Metz; Besitzung: Ensheim bei Bliescastel, unter Nassau-Saarbrücker Hoheit).

Zur zweiten Periode.

Schon diese große Zerstückelung des linken Rheinufers und die damalige traurige Verfassung des deutschen Reiches machte beim Ausbruche der französischen Revolution, abgesehen von so vielen anderen Umständen und Mißständen, einen kräftigen Widerstand fast unmöglich. **Schlosser** in seiner Geschichte des 18ten Jahrhunderts (**IV pag. 469 sq.**) bemerkt, daß es sich nicht läugnen lasse, daß in manchen Gegenden des deutschen Ober- und Mittelrheins im September 1792 die ersten französischen Truppen von der Masse der Bevölkerung nicht mit Widerwillen aufgenommen wurden. „Man wird dieses einigermaßen entschuldbar finden, fährt er dann fort, wenn man die vielen Mißbräuche bedenkt, welche vom Elsaß bis nach Düsseldorf bei dem deutschen Reichsadel, geistlichen und weltlichen despotischen und verschuldeten Fürsten, Klöstern und Aebten, den Städten und ihren verrosteten Einrichtungen und privilegirten Magistraten bestanden. Unzählige reichsritterliche, reichsgräfliche Gerichtsbarkeiten, Klöster, Stifter, Universitäten beherrschten Städte und Dörfer und waren in ewigem Zank mit den kleinen Fürsten und Herzogen, mit den Bischöfen, Kurfürsten und Erzbischöfen, in deren Gebiete diese winzigen Herrschaften eingeschlossen waren. Der wackere Bürger und Bauer war ganz unten gestellt, von der ganzen langen Reihe privilegirter Herren tief verachtet, dem Amtmanne oder in Kurpfalz dem Landvogte zum Aussaugen, dem Büttel zum Durchprügeln Preis gegeben." In gleicher Weise entwirft **Schlosser** auch eine Schilderung

des Zustandes unter Carl Theodor, dem Landgrafen Wilhelm IX. von Hessencassel, den Kurfürsten von Cöln, Mainz*) und Trier und erwähnt auch „des erbärmlichen „Zustandes in Zweibrücken**), der Verarmung des Hauses Leiningen, der Armseligkeit „des vielfach getheilten Nassau und des Franzosenthums alter Zeit in Kirn, Kyrburg u. s. w." S. Haeusser l c. II pag. 982 sq.

Die meisten Landesherren und Mitglieder der Reichsritterschaft zogen sich beim Einrücken der französischen Truppen auf das rechte Rheinufer zurück; das Land wurde militärisch occupirt und der Schauplatz der verschiedenen mit abwechselndem Glücke gegen Frankreich geführten Kämpfe. In den Jahren 1792 und 1793 wurden einzelne Gegenden von den Franzosen bald besetzt, bald wieder verlassen; eine neue Occupation des linken Rheinufers hatte in den Jahren 1795 und 1796 statt; erst 1797 kamen die Franzosen in den definitiven Besitz. Das Detail findet sich in vielen Geschichtswerken; bezüglich der heutigen Pfalz dürften die nachfolgenden Daten, als Anhaltspuncte, genügen: 19—21. Oktober 1792 Eroberung von Mainz durch Custine, und 29. und 30. September desgleichen von Speyer und (4. Oktober) von Worms; — Zweibrücken von den Franzosen besetzt 10. Februar 1793; — am 16. April 1793 Erstürmung des Carlsbergerschlosses durch General Landremont (der Herzog Carl von Zweibrücken hatte sich am 9. Februar 1793 nach Mannheim geflüchtet, wo er am 1. April 1795 starb; das Schloß wurde am 25—28. Juli 1793 auf Befehl des Generals Houchard in Brand gesteckt); — 18. Juni 1793 Bombardement von Mainz; 22—23. Juli Capitulation und Uebergabe der Stadt an die Alliirten — 14. September 1793 Schlacht bei Pirmasens resp. an der sogenannten Husterhöhe bei Fehrbach zwischen den Franzosen unter Moreau (nicht dem berühmten General) und den Preußen unter dem Herzog von Braunschweig; — 13. Oktober 1793 Erstürmung der Weissenburger Linien durch die Oestreicher und Preußen; — Siege Pichegrü's und Hoche's an der Spitze der Rhein- und Mosel-Armee; — 28. Dezember 1793 Entsatz Landau's und im Sommer 1794 Einnahme von Trier; — 23. Mai—20. September 1794 Schlachten bei Kaiserslautern; die Preußen unter Möllendorf nehmen die Verschanzungen bei Kaiserslautern, müssen sich aber bald über den Rhein zurückziehen, so wie die Oestreicher über den Niederrhein; — Batavische Republik; Einnahme von Aachen, Jülich (30. Oktober), Coblenz (23. ejusd.) und Rheinfels (2. November 1794) durch die Franzosen; ferner von Bonn und, nach dem Auszug Möllendorfs über den Rhein, von Bingen, Worms und der Rheinschanze (24. Dezember 1794); — Ende 1795 Erstürmung der Hechtesheimer Linie durch Wurmser und Vertreibung der Franzosen aus dem größten Theil der oberen Rheinpfalz; — 16. November 1795 Einnahme von Kaiserslautern, desgleichen von Neustadt und Speyer (17. ejusd.) und am 18. ejusd. von Zweibrücken durch die Oestreicher; — am 1. Dezember 1795 besetzten die Franzosen wieder Kreuznach, Zweibrücken und Homburg; — am 8. Dezember wird Marceau bei Alsenz von den Oestreichern geschlagen; am 9. ejusd. besetzen die Franzosen wieder Zweibrücken und Homburg, welch letzteren Ort sie aber am 13. ejusd wieder verlassen; — am 14. Juni 1796 drängt Moreau die Oestreicher bei Frankenthal; — am 6.—22. Juli dringen die Franzosen über den Rhein vor; — 9. Oktober 1796 Einnahme von Bingen durch die Oestreicher, und am 30. Dezember 1797 (11. Nivose VI) nimmt General Hatry Mainz mit Sturm. Von diesem Tage an waren die Franzosen factisch im Besitz des linken Rheinufers, weßhalb denn auch der 12. Nivose VI als die Epoche der Trennung der Länder des linken Rheinufers von jenen des rechten im arr. d. Com. d. Gouv. v. 7. Fructid. VII angenommen wird.

*) S. auch die Denkwürdigkeiten des Generals Eickenmeyer († 1825). Frankf. 1845.

**) Als gewesener Augenzeuge erblickt v. Gagern („Mein Antheil an der Politik" Bd. I) in der damaligen zweibrückischen Staatswirthschaft ein trübseliges Abbild des Versailler Treibens. „Unverständige „Prachtbauten (wie der mit geliehenem Gelde angelegte Carlsberg), kostbare Möblirung, zahllose Lieb„habereien, tausend Pferde im Marstall, noch mehr Hunde in den Zwingern, das ganze Land ein Thier„garten zum Verderben der Unterthanen." — „Das Regierungssystem des Herzogs Carl fand bekanntlich „auch nicht die Billigung des allgemein beliebten, leutseligen Prinzen Maximilian Joseph, dem, „mit den milden Tugenden eines unzerstörbaren Wohlwollens und einer freien, gesunden Lebensbildung „geschmückt, es später selbst im Fürstenmantel eine leichtere Kunst war, den Menschen als den Herrn zu „zeigen." Haeusser, Kurpf. Gesch. II p. 999.

Natürlich war zur Zeit der militärischen Occupation an keine geregelte Regierung der Länder des linken Rheinufers zu denken. Es bestand ein wahres Chaos in der Justizpflege und in allen Zweigen der Verwaltung. Viele der alten Beamten hatten mit der Entfernung ihrer Fürsten das Land verlassen; theilweise ließ man in den occupirten Gegenden die alten Einrichtungen bestehen, theilweise organisirte man provisorisch einzelne Behörden, z. B. die Municipalitäten, nach den neueren französischen Gesetzen. Die Oberverwaltung in diesen Ländern wurde durch die Obergenerale und durch Volksrepräsentanten und Regierungscommissäre bei den Armeeen ausgeübt, welche ihr Augenmerk vor der Hand nur darauf richteten, durch verschiedene Steuern, Auflagen und Contributionen die Bedürfnisse für die Truppen herbeizuschaffen *), sowie den möglichsten Vortheil für die Staatscasse (wobei auch in der Regel ihr eigener Vortheil nicht vergessen wurde) aus den besetzten Gebietstheilen zu ziehen. So spricht sich z. B. **Dumourier** in seinen Denkwürdigkeiten über die durch den Convent im December 1792 zu den Armeen geschickten Regierungscommissäre dahin aus: „**A ces six commissaires on en avait joint 32 autres, nommés par le pouvoir exécutif ou le conseil, mais désignés par le club des Jacobins de Paris. Ceux-ci étaient pour la plupart** *des bêtes feroces et des scélérats, qui n'entraient dans ces riches provinces que pour piller et massacrer.*" Das Treiben der berüchtigten Ausleerungscommissionen ist heute noch bei den Pfälzern nicht vergessen und ein in der Note mitgetheiltes Actenstück dürfte zur Schilderung einer solchen Commission (des sogenannten **comité pour l'évacuation du Palatinat et pays de Deux-Ponts**) genügen. **)

*) Ganz naiv bemerkt dieß auch der Volksrepräsentant Frecine in seiner Proclamation an die Cölner vom 20. **Frim. III** (unten): „**Jour et nuit, la sollicitude des représentans du peuple s'occupe de deux grands objets:** *les réquisitions et les subsistances.*"

) Officialbericht des Volksrepräsentanten Becker an den Convent, vom 25. Prairial **III, (13. Juni 1795). „Bürger, ich will euch nicht mit meinen Verrichtungen während der ehrenvollen Sendung unterhalten, die ihr mir nach Landau aufgetragen habt. Ich habe einen ziemlich fortgesetzten Briefwechsel mit dem Wohlfahrtsausschuß geführt und ihm gemeldet, daß ich, bevor ich von meiner Sendung zurückkehrte, einen Beschluß fassen würde, der, indem er zugleich euren milden Absichten entspräche, lediglich auf Unterstützung der wenig begüterten Bürger abzwecke, die zu jener dürftigen Classe der Gemeinde von Landau gehören, welche durch den schrecklichen Auflug des Zeughauses gelitten hat. Ich habe diesen Beschluß dem Wohlfahrtsausschuß überreicht, und ich glaube, daß er ihn euch vorlegen wird, damit ihr ihn in eurer Weisheit entweder billiget oder verwerft. Meine einzige Absicht dabei war, Gutes zu thun und eure Willensmeinung zu erfüllen.

„Aber, Bürger, wenn es ein süßes und Zufriedenheit erweckendes Gefühl für mich gewesen ist, der Dollmetscher eurer Gesinnungen, der Austheiler eurer Wohlthaten, der Tröster der Betrübten, der Wittwen und Waisen gewesen zu seyn, deren Männer, Väter und Mütter bei diesem Auflange umgekommen sind, so wurde doch diese Zufriedenheit und diese Süßigkeit gar bald in Bitterkeit verwandelt, weil ich mich gezwungen sah, einige andere Familien mit Trauer und Kummer zu erfüllen, da euer Finanzausschuß mir, als an Ort und Stelle anwesend, aufgetragen hatte, Erkundigung einzuziehen, wie sich die Mitglieder, Agenten und Unteragenten benommen haben, welche bei der Ausleerungscommission der Pfalz angestellt gewesen. Sowohl der allgemeine Rath der Gemeinde zu Landau, als der Bürger Battion zu Straßburg hatten dem Finanzausschuß solche Thatsachen und Fingerzeige angegeben, die von solcher Wichtigkeit für das gemeine Beste waren, daß ich nicht genug Sorgfalt und Thätigkeit anwenden konnte, sie zu verificiren, um der Nation theils zu den veruntreuten Reichthümern wieder zu verhelfen, und theils die Bestrafung dieser ungetreuen Agenten zu bewirken. Ich habe bei meinen verschiedenen Wanderungen durch dieses Land nur zu sehr Gelegenheit gehabt, mich von der Aechtheit der angegebenen Thatsachen zu überzeugen. Ihr habt von dieser Tribune, die noch vom Blute unsers schätzbaren Collegen Ferraud raucht, aus seinem Munde vernommen, daß, trotz der Gräuel, deren sich die Agenten dieser Commission schuldig gemacht, die immer guten Pfälzer zu verzeihen wußten und der französischen Nation stets gewogen blieben, und daß ich, der ich dazu den Auftrag erhalten, euch treue Details davon mittheilen werde. Ich entledige mich heute dieses Auftrags, und um auch zu bekräftigen, was euch unser College Ferraud von dem guten Herzen des Pfälzer-Volks gesagt hat, muß ich hinzusetzen, daß trotz der Schandthaten, mit deren Erzählung ich euch gleich unterhalten werde, verschiedene Gemeinden der Pfalz doch nicht auf meine Einladung erschienen sind und sich geweigert haben, ihre Aussage zu thun, blos um diesen Bösewichtern die gerechte Züchtigung zu ersparen, die sie erwartet. Denn es ist kein Zweifel, daß ihr die Urheber so vieler Gräuel bestrafen lassen werdet. Die Nationalgerechtigkeit und die Würde des beleidigten französischen Namens fordern dieses.

„Es kommt mir unendlich schwer an, liebe Collegen, euch diesen Bericht abzustatten, dessen Detail eure Herzen mit Schmerz und Unwillen erfüllen wird; denn die Geschichte der Räumung der Pfalz muß als eine Compilation von Monstrositäten, Schändlichkeiten, Plackereien, Diebstählen und Räubereien angesehen werden. Diese Commission, deren Zweige sich bis ins Unendliche ausgebreitet hatten, war ganz der Absicht der Decemvirs angepaßt, sie unterstützte vortrefflich ihren höllischen Plan, und hat alles gethan, um den französischen Namen in diesen fruchtbaren Gegenden zu einem Gegenstand des Abscheues und der

Zum Glücke blieben die Rheinlande von den in Frankreich verübten Gräueln und Mordscenen der Revolution verschont; letztere hatte zur Zeit der Occupation des linken

Verwünschung zu machen. Stellt euch eine Bande wilder und barbarischer Menschen vor, die unter der Leitung eines Oberhaupts, René Legrand, der eine geheime Commission und Instruction, von Saint-Just und Lebas unterschrieben, in der Tasche hatte, sich nach allen Gegenden dieses schönen Landes vertheilet, alle gesellschaftliche Ordnung umstößt, Schrecken und Verzweiflung in der Seele aller friedlichen Bewohner, selbst bis in die Hütte des Armen, verbreitet, ihm mit kaltem Blute alles, was er zu seiner Subsistenz benöthigt ist, wegnimmt, die Häuser vom Dache bis in den Keller spoliirt, alles bis auf die Schlösser an den Thüren abreißt, und ihm alles raubt, was sich fortschaffen läßt, Gold, Silber, Möbel, Wäsche, Kupfer, Zinn, Korn, Gerste, Roggen, Haser, Stroh, Heu, Pferde, Rinder, Kühe, Schaf- und Schweinheerden; und der, wenn die Unglücklichen sich beklagten, mit einem höhnischen, beleidigenden Lachen zur Antwort gab: „Alles ist unser! ihr sollt nichts behalten, als die Augen zum Weinen."

„Bürger, ich habe eure ganze Aufmerksamkeit nöthig, um auch die, nicht zu berechnenden, Hülfsmittel aller Art anschaulich zu machen, welche eines der gesegnetsten Länder der Republik darbot, ein Land, das an Wein, Getreide, Vieh, Brantwein und Waaren von allen Gattungen einen solchen Ueberfluß hatte, daß wenn die Einkassirungen und Transporte, von biedern und tugendhaften Männern, von Republicanern geleitet und vollstreckt worden wären, die ihre Hände eben so rein zu erhalten gewußt hätten, als ihre Herzen, die Nation über 200 Millionen aus diesem Lande gezogen und unsere Rheinarmee 15 Monate lang in Ueberfluß gelebt haben würde. Aber alles ist von diesen ungetreuen Agenten verschleudert, gestohlen, geplündert worden, indem sie das Schönste und Beste für sich behielten und in die Magazine der Republik nur Schofelzeug und Sachen bringen ließen, die nicht des Fuhrlohns werth waren. Ich habe zwar noch keine genaue und allgemeine Uebersicht der Summen, welche sowohl in den Nationalschatz geliefert, als von den verschiedenen Gliedern der Commission erhoben worden sind. Es war dieß unmöglich, weil verschiedene Gemeinden nicht erschienen waren, indem sie theils durch den Schrecken, der sie noch immer beherrscht, und theils aus den oben angeführten Ursachen davon abgehalten worden, und dann, weil verschiedene Original-Quittungen spoliirt, andere verbrannt, und wieder andere nach Mannheim geflüchtet worden waren, um sie in Sicherheit zu bringen. Unterdessen beträgt das Facit der Quittungen, die mir vorgelegt worden, und die ich mit den Namen derer, so die Gelder erhoben, habe einregistriren lassen, die Summe von 3,345,783 Livres 7 Sous 11 Deniers, da doch unser College Cambon nur die Ablieferung von 130,000 Livres an den Nationalschatz angezeigt hat. Hierbei sind noch nicht die ungeheuern Summen mit in Anschlag gebracht, welche sich diese ungetreuen Agenten haben auszahlen lassen, ohne darüber Scheine auszustellen. Manche ließen sich Summen von stärkerem oder geringerem Betrag zahlen, um einer Gemeinde ihre Orgel oder eine größere oder kleinere Glocke, oder den Einwohnern ihr Vieh zu lassen; aber einige Tage nachher wurde dieses von ihren Nachfolgern doch weggenommen, und selbst durch die Urkunden, die ich in Händen gehabt habe, wird es höchst wahrscheinlich, daß dergleichen Räubereien und Erpressungen unter ihnen verabredet waren.

„Ein gewisser H—l durchstrich die Gemeinden in der Gegend um Landau; unter dem Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Contributionen in Assignaten bezahlt hätten, und daß sich falsche darunter befänden, erhob er zufolge der mir vorgelegten Quittungen, mehr denn 34,000 Franken in klingender Münze, ohne daß er irgend ein falsches Assignat hätte vorzeigen, und ohne daß ich hätte entdecken können, wohin er mit diesem Gelde gekommen sey? Ein gewisser Riß, Adjutant der Generaladjutanten, erhob in einer Gemeinde erstlich 11,006 Livres Contribution, über welche er Quittungen ausstellte, und dann für seine eigene Person 1200 Livres, deren Empfang er aber nicht bescheinigen wollte. Dasselbe hat er in andern Gemeinden mit andern weniger beträchtlichen Summen wiederholt. Eben dieser erfindungsreiche Agent hat sich selbst zur Requisition berechtigt, und die Gemeinde Brezenheim requirirt, ihm binnen 24 Stunden 2500 Gulden, zwei Pferde, zwölf Hemden und sechs Paar Strümpfe zu geben. In der Gemeinde Hanhofen ohnweit Speyer requirirte er eine Summe von 2000 Gulden, acht Hemden, acht Paar Strümpfe, acht Paar Schuhe und ein Pferd; und die Gemeinde Schifferstadt, ebenfalls bei Speyer, wurde von ihm requirirt, ihm 4000 Gulden, zwei Pferde, sechszehn Hemden, acht Paar Strümpfe und zwölf Paar Schuhe zu liefern. Daß diese Summen bezahlt worden, ist klar, denn diese letzte Requisition ist vom 4. Pluviose des zweiten Jahrs, und der Commissär Mounier laut seiner an diese Gemeinde ausgestellten Quittung **sub. Nro** 2., declarirt eine Quittung, Riß unterschrieben und vom 6. Pluviose datirt, empfangen zu haben, welche über den Empfang von 4632 Livres ausgestellt sei. Er fügt zugleich hinzu, diese Gemeinde sei zur Genüge mit Abgaben belegt worden.

„Derselbe Mounier stürmt mit seinem Trupp und mit bloßem Säbel nach Frankenthal. Der Maire bekommt Fuchteln, und man befiehlt ihm, augenblicklich auf den Markte alles Hornvieh zusammen bringen zu lassen. Ein Gensd'arm nimmt den Maire bei dem Arm und führt ihn auf das Rathhaus; „wir brauchen 21 Louisd'or!" sagt er; der Maire bezahlt sie; Mounier entfernt sich mit seinem Trupp und läßt die Kühe zurück, die einige Tage darauf Raphael Mang holt. Vacquier empfängt von dem Bürger Brostberger zu Mußbach 4500 Livres in Assignaten und 2000 Livres baar, damit er ihm seinen rohen und noch nicht zubereiteten Krapp läßt, und blos den schon präparirten Krapp mit sich nimmt. Dümoulin, Agent des Heilsausschusses, empfängt in einer Gemeinde 200 Gulden, um bei seinen Erpressungen säuberlich mit ihr zu verfahren; und in einer andern 2305 Gulden, um sie nicht zu hart zu drücken. Zimmermann erhob 1200 Gulden ohne Quittung, um einer Gemeinde ihre Glocke zu lassen, die in der Folge ihr durch andere genommen wurde. Heil aus Mainz hat starke Summen ohne Quittung erhoben und ist emigrirt. Beaufumé, Kriegscommissär, und Deborn, Generaladjutant, haben in der Gemeinde Wachenheim an der Haardt einen Empfangschein ausgestellt, den ich numerirt habe und der folgendergestalt lautet: „Wir bekennen, empfangen zu haben 10,000 Livres, einen Kelch von vergoldetem Silber, einen Hostienteller, eine Oelungsschachtel und noch eine andere kleine Schachtel und eine dergleichen in Form eines Schiffchens, alles von Silber, acht Hüte Zucker, ein und eine halbe Kiste Zucker-Candis, drei Kisten

Rheinufers vieles von ihrer ursprünglichen Wuth und Heftigkeit verloren und überdieß wäre auch der Charakter der Rheinländer zur Verübung solcher Acte der Barbarei und

mit Brod, ohngefähr drei und zwanzig Säcke Hafer, Gerste, Roggen, ferner drei Ohm Brantwein, drei hundert Pfund Speck. So muß man die Hundsfötter, die Trabanten Wilhelms, züchtigen! Wir ersuchen die, welche nach uns kommen werden, diese Gemeinde zu schonen."

„Beaufümé hatte ein Pferd mit Sattel und Zeug vom Bürger Klein geliehen, unter dem Versprechen, es wieder zurück zu schicken; aber er hat es behalten. Mounier und Lebrün haben zu Speyer bei Mathias Drexel, dem Kaufmanne, alle seine Waaren, Tücher, Zitze, Musseline u. s. w. ausgeräumt. Aus seinem Comtoir haben sie 400 Livres in Assignaten, aus seinem Schreibpult 380 Livres auch in Assignaten und 400 Livres an Münze genommen, ohne darüber zu quittiren, und zwei Tage darauf erschienen alle Commissarien in sein Tuch gekleidet. Zu Speyer sind zwei Haussuchungen von Mobilien, sowohl der Ausgewanderten, als der Bürger der Stadt, durch die Commissarien, Parmentier, Mounier, Massou aus Pfalzburg, (unter dem Zunamen: der große Schnurrbart, bekannt), Linden, Meyer, Villaut, Lebrün, Lauer, aus Saargemünd, und unter dem Vorsitz des Raphael Mang, geschehen. Man hat mir nicht sagen können, wie hoch sich der erste Verkauf belaufen, aber der letzte hat 30,000 Franken betragen. Zu Worms hat René Legrand mit Maure, Parmentier und Tüngot präsidiret. Diese Gemeinde beschwert sich, daß ihre Einwohner vorzüglich gedrückt worden und daß die Commissarien sowohl, als die untergeordneten Agenten, sich starke Summen haben auszahlen lassen, ohne darüber Quittungen auszustellen.

„In den Gemeinden um Landau war einem gewissen Bergeret aufgetragen, die Weine zu erheben: aus eigener, angemaßter Autorität hat er in vielen Gemeinden die Keller öffnen lassen, und die Weine daraus an Marketender verkauft, ohne daß man weiß, wie hoch. Die Gemeinde Burweiler allein schätzt den Wein, den er aus ihren Kellern verkauft hat, auf 17,694 Gulden. Nehening, ein Bürger aus der Gemeinde Rhodt, hat mir ein Memorial überreicht, worin er sagt, daß dieser Bergeret ein Barbar sei, und worin er, für sich allein, an Wein, den man ihm genommen, 55,152 Livres reclamirt. Die Gemeinde Neustadt declarirt, daß die Commissarien Rosenstiel, Eisenberg, Meyer, Foltz, Lehne, Villier, Bacquier, mehr denn tausend Fuder Wein bei ihr weggenommen haben, wovon ein großer Theil an Marketender und andere Privatpersonen verkauft worden ist. Garnier, Nipgen und Nifton, in der Gemeinde Gimmeldingen, haben 195 Fuder an Marketender verkauft. Maure, der Sohn unsers Collegen, hat in der Gemeinde Winzingen 74 Fuder an Marketender verkauft. Garnier zu Wachenheim bei Neustadt hat 200 Fuder Wein verkauft. Die Gemeinde Speyer zeigt an, daß außer dem ansehnlichen Weinvorrath des Capitels, noch 972 Fuder ihr weggenommen worden sind, von welchen unter dem Vorsitz des Raphael Mang mehr als die Hälfte an Marketender verkauft worden ist.

„L—g der Sohn, ein junger Mensch von 24 Jahren aus Landau, hat, indem er alles bei Todesstrafe in Requisition setzte, und die Bürger plackte und mißhandelte, eine solche Furcht eingejagt, daß einige Personen vor Schrecken gestorben sind, wie dieses die Gemeinde Neustadt declarirt hat. Rouge-Maistre, ein barbarischer, wilder und grausamer Mann, hat nie anders, als bei Todesstrafe requirirt. Zu Dürkheim hat er beständig den bloßen Säbel den Bürgern auf die Brust gesetzt, indem er ihnen ihr Gold und Silber, Hausgeräthe, Vieh, Wein, Essig, mit einem Worte, Alles raubte, wobei er die Bürger mit Gefängniß und andern Drückungen belegte, und nachdem er ihnen alles genommen und weggeführt, so ließ er die Bürger sich in der Kirche versammeln und redete sie, gleichsam aus Spott und um die französische Nation zu beschimpfen, folgendergestalt an: „Hier ist der Altar des Vaterlandes; ist einer unter euch ein Patriot, so trete er herzu und opfere seine patriotische Gabe darauf." Der Schrecken bewog einige Bürger, ihre Kleider auszuziehen und auf den Altar zu legen und er nahm diese Kleidungsstücke mit sich, nebst 150 Gulden, die ihm dieser Pfiff eingetragen. Er ließ Juden ins Gefängniß werfen, die, weil sie ihm die silbernen Becher nicht geben konnten, die er von ihnen verlangte, ihn mit 150 Gulden befriedigen mußten, welche er ohne Quittung erhob.

„Gries, Maire von Landau, welcher bei der Räumung zu Pirmasens präsidirte, durchlief alle Häuser mit den Commissarien von seinem Gefolge und nahm alles, kurz alles hinweg. Er beschimpfte die Unglücklichen, die ihn um Nachsicht anflehten; er zog den Säbel und drohte denen, die es wagten, ihm Vorstellungen zu machen: ich will euch von einander spalten, schrie er ihnen zu, ich will euch den Bauch aufschlitzen. Wirklich hat er auch einen Bürger, Namens Georg Weiß, so gehauen, daß er zwei Tage darauf gestorben ist. Er ließ den Bürger Rumpf ins Gefangniß setzen, weil er ihm seine Noth und Elend geklagt, und um alles recht in Schrecken zu setzen, stellte er ein Detaschement Freiwilliger vor das Gefängniß, in welches er die Bürger sperren ließ, und befahl ihnen, auf sie zu feuern, wenn sie sich nur zu zeigen wagten. Alexandre und Jacquinet wurden es überdrüssig, das Klag- und Jammergeschrei der Armen länger zu hören, denen sie alles genommen hatten, was sie besaßen. Schafft uns die Leute vom Halse! rief Alexandre. Ein Reiter vom 10. Regiment, der sich in ihrem Gefolge befand, schoß darauf mit seinem Karabiner den Markus Klein durch den Kopf, daß er todt auf dem Platze blieb.

„Alexandre und Gries haben von der Gemeinde Binningen 160 Carolins verlangt, wenn sie ihre Möbel und ihr Vieh behalten wolle. Da die Gemeinde zu erschöpft war, um die verlangte Summe aufzubringen, so haben sie sich die unerhörtesten Grausamkeiten erlaubt, nicht allein alles Geräthe geraubt, sondern auch an einem und demselbigen Tage einerlei Kühe genommen, wieder genommen, verkauft und wieder verkauft, und das an Privatpersonen, die sie kurz vorher bezahlt hatten und nachher noch einmal bezahlen mußten. Sie haben die Einwohner bis aufs Feld verfolgt, sie geprügelt und ihnen die Kleider ausgezogen; sie haben in derselben Gemeinde bei dem Einwohner Christian Roch Thüren und Schränke eingeschlagen, Gold, Silber, Möbel, kurz alles weggenommen und ihre Grausamkeit so weit getrieben, daß sie eine Schütte Stroh in ein Zimmer bringen ließen, sie anzündeten, und gedachten Christian Roch über das Feuer halten ließen, damit er anzeige, wo er das Geld hätte, das er nach ihrer Meinung vergraben haben sollte. Alexandre hatte den Bürger Rapp, einen alten Officier außer Diensten, einen Greis

Grausamkeit unfähig gewesen. Die Bewohner dieser Länder wurden meistens nur von pecuniären Nachtheilen betroffen, welche später durch manche verbesserte Einrichtungen

von 73 Jahren, rein ausgeplündert und ihm weiter nichts, als ein Paar Unterhosen, eine Weste und ein Paar Pantoffeln gelassen; der alte Mann bat ihn, er möge ihm doch aus Barmherzigkeit seinen Rock wiedergeben. Nein, antwortete Alexander, ich thue dich unter den Schutz der französischen Republik! und darauf stellte er ihm folgende Schrift aus, wovon ich hier das Original unter den Beilagen Nro. 4. habe: „Es wird bei Strafe, als ein schlechter Bürger behandelt zu werden, verboten, dem, Namens Rapp, Etwas zu nehmen, indem er schon, und mehr als man glauben wird, sowohl an baarem Gelde, als an Effecten, seine Contribution erlegt hat; er ist unter den Schutz der Republik gethan Pirmasens den 4. Germinal im zweiten Jahr der Einen und untheilbaren Republik. Unterz. Alexander: Commissarius bei der Räumung von Feindesland, im Namen des Wohlfahrtsausschusses.

„Zufolge des Aufsatzes und des Verzeichnisses von dem, was ihm dieser Bösewicht geraubt hat, welches Verzeichniß sich sub Nro. 5 bei den Acten befindet, beläuft sich sein Verlust auf 3,222 Gulden 20 Kreuzer, worunter 2,400 Livres an baarem Gelde.

„Gries, Alexander und Bernard haben die Bürgerinnen durchsucht, (man versteht mich, was ich damit sagen will), und ihnen aus den Taschen die Assignaten genommen, die sie zu sich gesteckt hatten. Alexander, Gries, der Maire von Landau, Houdié, Spangenberg von Straßburg und Großmann, haben Dinge vorgenommen, welche Schamhaftigkeit und Ehrbarkeit mir nicht erlaubt haben, zu Papier zu bringen, und in den Ortschaften, wo man ihre Lüste nicht befriedigte, setzten diese Herren Commissarien das schöne Geschlecht in Requisition. Houdié zu Pirmasens griff die Frau des Maire an, versetzte ihr einen Säbelhieb in den Kopf, daß das Blut überall umherspritzte und in diesem Zustande wollte er sie nothzüchtigen. Colonge aus Paris hat bei der Räumung von Zweibrücken und der umliegenden Gegend präsidirt. Sein würdiger Kumpan wurde zum Maire von Landau erwählt. Die Municipalität von Zweibrücken drückt sich in ihrem Memorial folgendergestalt aus: „Wir finden keine Farben, die schwarz genug sind, um dieß Ungeheuer abzumalen, das die Hölle zur Strafe seines Zeitalters ausgespieen hat." Dieser barbarische und brutale Mensch, der die Wehklagen der Familien in dem Augenblicke, wo er sie ruinirte, nur mit einem höhnischen Lächeln beantwortete, erröthete nicht, den trostlosen Vätern und Müttern zur Antwort zu geben, sie mögten ihre Kinder selbst fressen oder sie mit Gras groß füttern. Ich habe euch schon erzählt, Bürger, daß Lang und Rouge-Maistre ihre Requisitionen immer bei Todesstrafe ansagten. Dutin requirirte am 18. Floreal, heute binnen Tag und Nacht eine Contribution von zwei Carolin von jedem Hause zu erlegen, bei Strafe vor das Revolutions-Tribunal zu Metz geführt zu werden. Am 21. Floreal ließ er der Gemeinde Saarwellingen ansagen, daß, wenn sie nicht vor Abend ihre Contribution berichtiget haben würde, wolle er mit 1000 Mann kommen, sie in Brand stecken, und aus ihr einen Aschenhaufen machen. Excellen befiehlt dem Maire zu Bevigne, auf der Stelle seine Glocke abzunehmen, bei Strafe mit der ganzen Municipalität nach Straßburg geführt, und revolutionär daselbst gerichtet zu werden. Diesem Befehl ist folgendes Postscript angehängt: „Wenn man finden wird, daß die Einwohner etwas verborgen haben, so sollen ihnen auf der Stelle die Häuser über dem Kopf angesteckt werden." Villante requirirte, im Namen von Mounier, den Maire und die Municipalbeamten von Scholkenheim, morgen ihre kupfernen Casserollen, Kessel, so wie das Zinn und Blei zu schicken, bei Strafe nach Straßburg geführt und daselbst guillotinirt zu werden.

„So, Bürger-Collegen, war das Betragen dieser Barbaren, das mein Herz oft mit Wehmuth erfüllte, weil ich sah, daß dieß alles im Namen eines Volks geschehen war, welches wir repräsentiren, und welches mit uns das Laster verabscheut und Grausamkeit haßt. Aber was für ein Schauspiel stellte sich noch meinen Augen, sowohl im Herzogthum Zweibrücken, als zu Saarbrücken, Bliescastel, Pirmasens und in der Grafschaft Leiningen dar, wo 12 bis 15 der prächtigsten, am besten und gesündesten gelegenen Schlösser, durch diese Bösewichte verbrannt, zertrümmert und niedergerissen worden sind. Hier war es, wo ich mit der Municipalität von Zweibrücken ausrief: „Ihr Bösewichte, ihr Barbaren, wußtet ihr denn nicht, daß diese Schlösser weder dem Herzoge, noch den Prinzen mehr gehörten, sondern ein Nationaleigenthum geworden waren?" und uns statt der Spitäler, Hospitien und Nationalinstitute hätten dienen können, welche die Republik mit großen Kosten in diesen Ländern angelegt hat, statt daß man sie luftiggelegen, wohlgebaut und ohne den geringsten Aufwand schon vorgefunden hätte? Zu Bliescastel hat man mit großen Kosten, wie überall, Spitäler anlegen müssen; ich habe dort unsere braven, verwundeten Waffenbrüder in Scheunen liegend angetroffen, da hingegen das Schloß mehr Luft hatte, weit bequemer gewesen wäre und nichts gekostet haben würde. Die Stadt Speyer gewährt einen schrecklichen Anblick; man zählt in ihr 105 der schönsten Häuser und sechs Kirchen, die auf diese Art zertrümmert, zerstört, unbewohnbar gemacht, und auf Befehl der Glieder der Räumungscommission verwüstet worden sind. Boutay aus Saargemünd, der Sohn eines Huissier, hernach Commis des Districts, und endlich Mitglied des Directoriums, ist schon von unserm Collegen Blaux denuncirt worden, daß er von den Mobilien des Herzogs von Zweibrücken, als Commissär, sowohl auf dem Schlosse Zweibrücken, als auf den Schlössern Carlsberg, Jägersburg und Petersheim, mehr als vier Millionen Livres veruntreuet hat; derselbe war auch Commissär von dem Mobiliarnachlaß der Gräfin von der Leyen zu Bliescastel. Seit drei Jahren hat er noch keine Rechnung abgelegt und auch kein Inventar von den Effecten eingereicht, die ihm anvertraut worden. Man sieht ihn nur mit Extrapost von Saargemünd nach Paris und von Paris nach Saargemünd reisen. Er kann sich auch schmeicheln, und er hat es gethan, zu Paris am 1., 2., 3. und 4. Prairial gewesen zu seyn. Ich bin ihm auf meinem Wege am 16. begegnet, und ist mein Verhaftsbefehl vollzogen worden, so ist er arretirt. Dieser Boutay war ebenfalls einer von den Agenten bei der Räumung. Er hat in dem Herzogthume Zweibrücken, zu Bliescastel und Saarbrücken alle Pferde, ohne Empfangschein, weggeführt und damit nach seinem Gutdünken geschaltet, indem er einige verkauft und andere weggegeben oder für sich behalten. Dieß unmoralische Geschöpf hat auf die Nachricht von meiner Proclamtion vor zwei Monaten alle diese Gemeinden bereiset, und ihnen Empfangscheine ohne Datum über die weggenommenen Pferde ausgestellt; aber die

und Gesetze wiederum einigermaßen ausgeglichen wurden. („Der Kriegsmann hatte zwar den eisernen Pflug geführt, aber die Hand der Vorsehung streuete ihre Saat in das aufgerissene Erdreich.")

Erst dem General **Hoche**, Chef der Verwaltung des linken Rheinufers, verdankte man zu Anfang des Jahres 1797 (21. März) die Rückkehr einiger Ordnung, indem er die alten Behörden wiederherstellte, die im Gefolge der Armeen in manche Stellen eingedrungenen Abenteurer zum Theile entfernte und die französischen Beamten nurmehr für militärische Zwecke einwirken ließ. Die einzelnen Beschlüsse der verschiedenen Obergenerale, Volksrepräsentanten ꝛc., welche übrigens jetzt wenig practisches Interesse mehr darbieten, sind zum ersten Male in der Gesetzsammlung von **Daniels** und **Hormann** chronologisch zusammengestellt und deren Inhalt dürfte aus der unten mitgetheilten Uebersicht genügend ersichtlich sein.

Bauern haben die List gemerkt, und sich geweigert, sie anzunehmen. Das Mobiliarvermögen des Fürsten von Saarbrücken bei seiner Flucht war ebenfalls sehr beträchtlich. Er hat sehr viel hinterlassen. Die Wegschaffung dieses Mobiliarvermögens aus den Schlössern Saarbrücken, Ludwigsberg, Monplaisir, Neunkirchen, Ottweiler, ingleichem aus dem Hause des jungen Prinzen, und dann die Administrirung der ansehnlichen Domänengüter sind von Richard, Commorel, Odelin, Bertrand, Glaris, Girard, Lenè und zuletzt von Boulay aus Saarlibre dirigirt geworden. Die Municipalität von Saarbrücken bemerkt sehr richtig, sie sei nie requirirt worden, bei irgend einer Inventur oder Entsiegelung zugegen zu sein; hingegen habe man sie oft gerufen, als die Inventarien schon gemacht waren, und viele von ihren Mitgliedern wären gezwungen gewesen, Protocolle zu unterschreiben, von welchen sie nicht die geringste Wissenschaft gehabt. Keine einzige Rechnung ist von dieser Administrirung noch abgelegt. Ihre Schriften und Papiere liegen im District von Saarlibre versiegelt. Von den Beschwerden, welche verschiedene Privatpersonen mir überreicht, haben mir zwei werth geschienen, euch vorgelegt zu werden. Die erste Beschwerde ist die von Johann Michael Freitag zu Speyer. Weil dieser beträchtliche Vorschüsse an baarem Gelde, für Rechnung der Stadt, an die Nation entrichtet hatte, so verkaufte ihm die Stadt Speyer 90 Fuder Wein als das Aequivalent seiner Vorschüsse, und die Räumungscommission hat ihm diesen Wein genommen! Die zweite Beschwerde ist die Reclamation des Franz Cetto, gewesenen Maires zu Zweibrücken, dem der General Morlot, als er in Handelsgeschäften abwesend war, seine Waaren und Möbel, an Werth 88,084 Livres 8 Sous betragend, geraubt hat.

„Schließlich muß ich noch anmerken, daß die Räumung der Pfalz, der Amtei Neustadt, der Grafschaften Leiningen und Leyen, der Fürstenthümer Zweibrücken, Saarbrücken, Pirmasens, ohne Ordnung, ohne Inventur und ohne Empfangscheine geschehen ist. Die Kirchen, sowohl die lutherischen und katholischen, als die reformirten, sind von ihren kostbaren goldenen und silbernen Gefäßen, ihren Ornaten und linnenem Geräthe ausgeleert worden. Die Glocken, Uhren, Orgeln, das Eisenwerk, das Blei an den Fenstern, selbst das Eisenwerk in den Privathäusern, sogar die Schlösser an den Thüren, hat man weggenommen und abgerissen; die kostbarsten Möbel, die Weine, Branntweine, das Getreide und alle Gattungen von Vieh, dessen Anzahl sich nicht berechnen läßt, sind oder sollen an die Centralcommission zu Landau spedirt worden sein; diese, ohne sie zu inventiren, hat sie an verschiedene Districte vertheilt, welche sie wieder an verschiedene von ihren Municipalitäten vereinzelt haben, ohne daß diese Verschickungen vielleicht bis jetzt noch registrirt worden sind, und ohne daß sie im Stande gewesen, die Legalität der Verkäufe darzuthun.

„So, Bürger-Collegen, sind diese, durch das vergossene Blut unserer braven Waffenbrüder errungenen Schätze verschleudert worden, die zum Nutzen und Vortheile der Nation verwendet werden sollten; jene ungetreuen Agenten haben allein den Nutzen davon gezogen, und sie sind für die Nation gänzlich verloren gegangen. Landau, der Hauptort der Centralcommission, hat nur Sachen empfangen, die nicht der Transportkosten werth waren; sechs Versteigerungen sind daselbst davon gehalten worden und zufolge der Protocolle, wovon ich die Abschriften habe, belaufen sich alle sechs nicht höher, als 69,361 Livres 10 Sous.

„Dieses, Bürger-Collegen, ist ein Theil der Gräuel, welche in diesen schönen Ländern verübt worden sind, und worüber ich Beweise und Belege habe; sie ist aber nur eine kleine Analysirung derselben; denn weitläuftigere Details, in die ich hätte eingehen können, würden euer Gefühl zu heftig erschüttert haben; sie sind bei civilisirten Nationen ohne Beispiel.

„Ich verlange: 1) den Druck der Aussagen und der Quittungen über die empfangenen Summen, und daß alle Originalurkunden an die Finanz- und Sicherheitsausschüsse möchten abgegeben werden; 2) daß der Finanzausschuß möchte autorisirt werden, eine Commission ad hoc zu ernennen, wobei eines von seinen Mitgliedern das Präsidium führe, um die Rechnungen des René Legrand über die Räumung der Pfalz; des Boutay über seine Administration, und über die Räumung des Mobiliars des Herzogs von Zweibrücken und der Gräfin von der Leyen; des Richard, Commorel, Boutay und der Anderen, über die Verwaltung der Domänen des Fürsten von Saabrücken und die Räumung seiner und des jungen Prinzen Möblen zu summiren und zu revidiren; 3) daß die zwei Bittschriften des Freitag von Speyer und des Cetto von Zweibrücken, an den Wohlfahrtsausschuß verwiesen werden; und da es 4) zu traurig wäre, wenn man glauben wollte, daß unter der Menge so vieler Agenten, es nicht welche gegeben haben sollte, denen alle diese begangenen Grausamkeiten und Unordnungen nicht leid gethan, so verlange ich die Verhaftung aller oben genannter Mitglieder und Agenten, und daß der Gesetzgebungsausschuß angehalten werde, einen competenten Gerichtshof zu ernennen, um die Verbrechen zu richten, den Unschuldigen Recht widerfahren zu lassen, und die Schuldigen zu strafen."

(Der Convent verlangte die Verhaftung der von Becker denuncirten Personen; Becker bemerkte, daß schon die meisten durch seine Bemühung in Verhaft gebracht worden wären, und daß er die übrigen dem Sicherheitsausschuß angezeigt). S. Revolutionsalmanach. Göttingen 1796. Nro. XII.

Der Verwaltung durch Obergenerale ꝛc. folgte jene durch die verschiedenen Centralverwaltungen, dann durch die Generaldirectionen, Intermediärcommission, Nationalregie und endlich durch die Generalcommissäre. Nach Maßgabe der durch die französischen Truppen gemachten Eroberungen dehnten sich auch die Bezirke dieser Verwaltungen allmählig aus. Die Reihenfolge der in den verschiedenen Kriegen unter der republicanischen Herrschaft und später unter Napoleon gemachten Eroberungen, sowie die Epoche der Vereinigung der eroberten Länder mit Frankreich (welche Epoche oft in Betreff der Anwendbarkeit der verschiedenen Intermediärgesetze in einem bestimmten Territorium von Wichtigkeit ist) erhellt aus der nachfolgenden chronologischen Tabelle. *Série chronologique des réunions:*

1) **14 Sept. 1791. Le comtat d'Avignon.** 2) **21 Sept. — 27 Oct. La principauté de Sédan.** 3) **27 Sept.—16 Oct. Le pays de Dombes.** 4) **27 Sept.—4 Nov. Le pays d'Enrichemont.** 5) **27 (29) Nov. 1792. La Savoie.** 6) **4 Nov. 1792—31 Jan. 1793. Le Comté de Nice.**

7) **13, 14, 15 Febr. La principauté de Monaco, le pays de Neusaarwerden, Harskirch, Asweiler et la partie inférieure de baillage de Scambourg dit le Bas-Office etc.**

Art. 1. La ci-devant principauté de Monaco est réunie au territoire de la République et fait partie du département des Alpes-Maritimes. Art. 2. *La partie inférieur du baillage de Scambourg* (Schaumburg), dit *le Bas-Office*, est réunie au territoire de la République, et fait partie du *département de la Moselle*. Art. 3. Les communes du pays de *Saarwerden* et de *Harskirch*, ainsi que celle *d'Asweiller*, sont réunies au territoire de la République et seront réparties entre les départemens du Bas-Rhin, de la *Moselle* et de la *Meurthe*, suivant le mode qui sera déterminé par un décret particulier. Art. 4. Les communes de Créhange, Pette-Lang (Püttelange), Pontpierre, et de la partie allemande de Tetting, les communes de *Trulben*, *Kröppen*, *Hilst*, *Schweix*, *Eppenbrunn*, *Obersteinbach*, Lutzelhart et Armsberg, sont réunies au territoire de la République et font partie du *département de la Moselle*. Art. 5. Les demandes en réunion faites par diverses autres communes, ou par des corps administratifs, sont ajournées jusqu'à ce qu'il soit parvenu de nouveaux renseignemens. Art. 6. Les corps administratifs des départemens auxquels sont réunies les susdites communes par le présent décret, fourniront à la Convention tous les éclaircissemens nécessaires pour qu'elle puisse fixer, dans le plus bref délai, le mode d'incorporation de ces communes, et pour lui faire connaitre la nature des biens nationaux qui en dépendent. La convention nationale met ces biens, ainsi que toutes les propriétés comprises dans le territoire des communes nouvellement réunies, sous la sauve garde de la nation et des lois. etc.

8) **1, 2 Mars. Les villes, faubourgs et banlieue de Bruxelles.** 9) **2 ejusd. La ville de Gand.** 10) **eod. La principauté de Salm (sogenannte Obere Grafschaft Salm) — réunie au département des Vosges.** 11) **eod. Le pays de Franchimont, Stavelo et Logne.** 12) **eod. Le pays de Hainaut — sous le nom du département de Jemmapes.** 13) **4, 7 Mars. La ville de Florennes et 36 villages formant son arrondissement.** 14) **6, 9 ejusd. La ville et banlieue de Tournay.** 15) **8, 9 ejusd. La ville et banlieue de Louvain.** 16) **9, 12 ejusd. Les villes d'Ostende et de Namur.**

17) **14, 15 ejusd. 32 communes sur le bord du Rhin. La convention nationale, après avoir entendu le rapport de son comité diplomatique, déclare au nom du peuple français, qu'elle accepte le voeu librement émis *) par le peuple souverain des villes et communes suivantes: Bergzabern, Klingenmünster, Billigheim, Oberhofen, Barbelrodt, Winden, Dierbach, Pleisweiler, Klingen, Oberhausen, Gleishorbach, Niederhorbach, Gleiszellen, Kapellen, Hergersweiler, Rohrbach, Moerzheim, Steinwei-**

*) Welche Bewandtniß es oft mit diesem „freien Willen der Bevölkerung" hatte, kann man aus folgender Stelle in Dumouriers Denkwürdigkeiten entnehmen: „Les commissaires assemblaient le peuple dans les églises sans aucune forme regulière. Le commissaire français, soutenu par le commandant militaire, par des soldats, par des clubistes français et belges, lisait l'acte d'accession, que souvent personne ne comprenait, non plus que sa harangue. Les assistans signaient cet acte, la plupart en tremblant, on imprimait ces pièces et on les envoyait à la Convention, qui, sur le champ, créait un département de plus."

ler, Wollmesheim, Appenhofen, Erlenbach, Heuchelheim, Mühlhofen, Vollmersweiler, Niederhochstadt, Essingen, Altdorf, Gommersheim, Freisbach, Ilbesheim (Oberhochstadt), enclaves et dépendances, dans leurs assemblées primaires, pour leur réunion à la France et, en conséquence, lesdites villes et communes font partie intégrante de la République française. Art. 2. Les commissions de la Convention nationale dans les départemens de la Meurthe, Moselle et Bas-Rhin sont chargées de prendre toutes les mesures *pour l'exécution des lois de la République dans lesdites villes et communes* ainsi que de faire parvenir à la Convention nationale leur organisation. Art. 3. Ces villes et communes formeront le *cinquième district du département du Bas-Rhin*; le chef-lieu sera *Landau* *).

18) 11, 16 ejusd. Les villes et banlieues de Namur, Ham-sur-Sambre, Charles-sur-Sambre, Fleurus et Wasseigne. (vide *Merlin* quest. V° féodalité § V). 19) 19, 23 ejusd. Les communes de Nerel, d'Aëltre, de Thouroult, de Blankenberg, d'Etloc, de Damne et la banlieue de Bruges. 20) 20, 25. ejusd. Les communes de Biding, d'Enting et la partie allemande de Lelling-Empire (Biding et Lelling-Empire réun. au district de Sarreguemines et Enting au district de Boulay). 21) 23, 25 ejusd. (L'evêché de Bâle — seit dem 4. Dez. 1792 die République de la Rauracie). Le pays de Porentruy — sous le nom du département du Mont-Terrible. 22) eod. Les communes de Marquain, Chin, Tragmegnies etc. (Tournaisis) — au département de Jemmapes.

23) 30 Mars — 9 Apr. Les villes de Mayence, Worms etc. La Convention nationale, après avoir entendu l'adresse à elle présentée, au nom des peuples libres de la Germanie, par les députés de la Convention nationale, séante à Mayence **); vu aussi le décret rendu le 21 du présent mois par la même convention, tendant à obtenir la réunion à la République française de toutes les villes et communes qu'elle représente, déclare, au nom du peuple français, qu'elle accepte ce vœu librement émis; et en conséquence, décrète que les villes et communes de *Mayence*, *Worms*, *Dürckheim*, *Grünstadt*, *Fussgönheim*, *Eckelsheim* (?), *Wollsteim* (?), *Schoinsheim* (?), *Grunsheim* (?), *Altleiningen*, *Bleiderheim* (?), *Kalkofen*, *Flonheim*, *Holsosweiser* (?), *Imsbach*, *Nakenheim*, *Batzbach* (?), *Badenheim*, *Oberolm*, *Budenheim*, *Heringen*, *Oberlustatt*, *Karlsberg*, *Dudenhofen*, *Ilbesheim*, *Neubamberg*, *Niedersaulheim* (?), *Sarmsheim*, *Obrigheim*, *Hanheim* (?), *Reichsthal*, *Rudolphskirchen*, *Herllingsen* (?), *Wendelsheim*, *Relsberg*, *Mühlheim*, *Sprendlingen*, *Bissersheim*, *Niederlustadt*, *Essingen*, *Schönborn*, *Algesheim*, *Rusbach* (?), *Kolgenstein et Heidesheim*, *Wartenberg*, *Altoof* (?), *Morbach*, *Wollsheim* (?), *Niederhochstatt*, *Obersaulheim*, *Dietersheim* (?), *Landstuhl*, *Finkenbach*, *Razheim* (?), *Schweisweiler*, *Bobenheim*, *Heidesheim*, *Mertesheim*, *Bretzenheim et Zahlbach*, *Okenheim* (?) *Waleine* (?), *Gros-Bockenheim*, *Seelffersheim* (?), *Lohnsfeld*, *Reibotzheim* (?), *Rugheim*, *Spollon* (?), *Kleinwinternheim*, *Weissenau*, *Marienborn*, *Cassel*, *Klethotheins* (?), *Sembach*, *Dromersheim*, *Munsheim* (?), *Uffhoren*, *Badesheim* (?), *Munchweiler*, *Brenheim*, (?), *Neuhemsbach*, *Drais* (?), font partie intégrante de la République.

24) 11 Oct. (?) Le Montbéliard (gefürstete Grafschaft Mömpelgard). — Wegen Abtretung aller Besitzungen des Herzogs von Würtemberg auf dem linken Rheinufer s. den Vertrag vom 20—28. Thermid. IV. 25) 9 Vendém. IV. La Belgique et le pays de Liége. (S. auch Decret v. 8—12. Mai 1793 resp. 16 Frim. V. in Bormann und Daniels Handb. Bd. VI. N. 138). 26) 9 Vendém. — 4 Brum. IV. Le duché de Bouil-

*) Diese Gemeinden wurden in 2 Cantone, nämlich in die Cantone Billigheim und Bergzabern eingetheilt, mit Ausnahme der auf dem linken Queichufer gelegenen Dörfer, welche zum Canton Landau geschlagen wurden. Die Cantone Billigheim, Bergzabern, Candel und Landau bildeten den neuen District von Landau. Die Organisation desselben erfolgte wegen des Einrückens der deutschen Truppen in den Elsaß erst im Jahr 1795; allein noch in dem nämlichen Jahre giengen die Districtsverwaltung und das Districtstribunal zu Landau wieder ein und der Sitz der später eingeführten Unterpräfectur, sowie des Tribunals wurde nach Weissenburg verlegt. S. v. Birnbaum Gesch. von Landau, 1826. pag. 156 not.

**) Der ursprüngliche Mainzer Club, in welchem Custine am 24. October 1792 selbst eine Rede hielt, bestand aus den Professoren Böhmer, Metternich, Westhofen, Hofmann und Blau, dem Major Eickemeyer, einigen Secretären und dem Hofrath und Bibliothekar Forster. Wegen dieser sogenannten „Mainzer Patrioten" s. man auch die Denkwürdigkeiten des Generals Eickemeyer, Frankfurt 1845, pag. 151 sq.

lon et ses dépendances. 27) 11 Vent. VI. La république de Muhlhausen. 28) 28 Flor. VI. La république de Genève.

29) 18 Vent. IX (9 Mars 1801). Les quatre départemens de la rive gauche du Rhin.

I. Geſetz vom 24. Flor. VIII. Art. 1. Les départemens de la Sarre, de la Roër, de Rhin et Moselle, et du Mont-Tonnerre, seront divisés en arrondissemens communaux; ces arrondissemens comprendront le territoire soumis à la jurisdiction des tribunaux de police correctionnelle. Art. 2. Les communes où les administrations centrales tiennent leurs séances, demeureront chef-lieux de département; les lieux où les tribunaux de police correctionnelle tiennent leurs séances, seront chef-lieux d'arrondissemens communaux. Art. 3. Les 4 départemens ci-dessus nommés seront administrés conformément à la loi du 28 pluviôse, sous l'autorité d'un Commissaire général du gouvernement, qui correspondra avec le ministre de la justice.

II. Vom 22. Fruct. VIII. Art. 1. A compter du 1er vendémiaire de l'an IX, les départemens de la Roër, de la Sarre, du Mont-Tonnerre et de Rhin-et-Moselle, seront assimilés aux autres départemens de la République: en conséquence les Lois et Réglemens concernant la justice, l'intérieur, la police, les finances, la guerre et la marine, y seront mis en exécution d'après les ordres successifs du gouvernement. Art. 2. A compter de la même époque, l'attribution exclusive de l'administration des 4 départemens au ministère de la justice cessera d'avoir lieu. Les Préfets correspondront directement avec le Commissaire général, qui correspondra avec les différens ministres, chacun dans ses attributions. Art. 3. Le ministre de la justice adressera le présent arrêté aux autorités constituées existant dans les départemens de la Roër, de la Sarre, du Mont-Tonnerre et de Rhin-et-Moselle, et les ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de son exécution ultérieure.

III. Vom 18. Ventoſe IX. Art. 1. Les départemens de la Roër, de la Sarre, de Rhin-et-Moselle, et du Mont-Tonnerre sont partie intégrante du territoire français. Art. 2. La circonscription desdits départemens et celle des arrondissemens communaux qui y ont été provisoirement compris, sera définitivement fixée dans le courant de l'an X. Art. 3. Les Lois et Réglemens de la République ne seront appliqués auxdits départemens qu'aux époques où le gouvernement le jugera convenable, et en vertu d'arrêtés qu'il prendra de cet effet.

IV. Vom 11. Meſſid. X. Les Consuls de la République, sur le rapport du ministre de l'intérieur; vû la loi du 18 vent. IX, art. 2 et 3, concernant la réunion des 4 départemens de la rive gauche du Rhin au territoire français, et la promulgation des lois et réglemens de la République qui y seront appliqués; le Conseil d'état entendu, arrêtent: art. 1. A compter du 1er vendémiaire prochain, la constitution de la République sera mise en activité dans les départemens de la Roër, de la Sarre, de Rhin-et-Moselle et du Mont-Tonnerre. Art. 2. La loi du 13 ventôse IX, concernant la formation et le renouvellement des listes d'éligibilité prescrites par la constitution, sera publiée et affichée dans ces départemens, ainci que tous les arrêtés qui ont été pris par le gouvernement sur cet objet; l'exécution de cette loi y aura lieu de manière qu'en observant les intervalles qu'elle a fixés, les opérations soient terminées au 10 Nivôse an XI. Art. 3. La loi d. 28 pluviôse VIII sera publiée, affichée et exécutée dans ces départemens, ainsi que les arrêtés y relatifs. Art. 4. Le commissaire général du gouvernement dans ces quatre départemens et préfet du département du Mont-Tonnerre, cessera, le même dit jour, les fonctions de commissaire général, et continuera d'exercer celles de préfet. Art. 5. (Relatif à la destination des pièces, registres et cartons du commissaire général). Art. 6. Conformément au § 3, art. 12 et suivans de la loi du 28 pluviôse, il y aura un maire et un ou plusieurs adjoints, ainsi qu'un conseil municipal partout, où il y a aujourd'hui un maire, quelque soit le nombre des communes réunies sous son administration. Tous fonctionnaires administratifs, autres que ceux établis par ladite loi, cesseront leurs fonctions: les nominations seront faites suivant les dispositions, qu'elle prescrit. Art. 7. Des arrêtés ultérieurs détermineront celles des lois de la République qui devront être proclamées postérieurement dans ces départemens.

30) 8 Fruct. X. L'île d'Elbe. 31) ejusd. Le Piémont — départemens au-delà des Alpes. 32) 14 Prair. XIII. Les états de Parme, Plaisance, Guastalla et de Toscane. 33) 17 Prair. XIII — 16 Vend. XIV. La république de Gènes. 34) 9 messid. XIII. L'île de Capraja. 35) 30 Mars 1806. Les duchés de Berg et de Clèves et la principauté de Neuchâtel. 36) 21 Jan. 1808. Les villes de Kehl, de Cassel, Wesel et Flessingue. 37) 14 Oct. 1809. Le provinces Illyriennes. 38) 17 Febr. 1810. Les états de Rome. 39) 24 Avr. 1810. Les pays situés sur la rive gauche du Rhin, depuis les limites des départemens de la Roër et de la Meuse-Inférieure jusqu'à la mer. 40) 9 Juli — 13 Dec. 1810. La Hollande. *) 41) 12 Nov. — 13 Dec. Le Valais sous le nom du département du Simplon. 42) 13 Dec Les villes Anséatiques et le Lauembourg. 43) 27 Apr. 1811. Les arrondissemens de Rées, Munster, Steinfurth et Newhausen — sous le nom du département de la Lippe.

Durch den Lüneviller Frieden wurde zwar erst das linke Rheinufer definitiv vom deutschen Reich an Frankreich abgetreten; allein schon früher waren mit den einzelnen deutschen Fürsten wegen Abtretung ihrer Besitzungen auf dem linken Rheinufer Verträge abgeschlossen worden, von denen hier zu erwähnen sind:

1) Der Baseler Friede (vom 5. April 1795) zwischen Preußen und Frankreich, wornach ersteres bis zum allgemeinen Frieden seine überrheinischen Besitzungen in den Händen der Franzosen ließ. Diesem Beispiele folgte auch bald darauf (4. September 1795) Hessencassel bezüglich St. Goars, Rheinfels und des auf dem linken Rheinufer gelegenen Theils der Grafschaft Katzenellenbogen.

2) Friedensschluß (vom 25. Februar 1796) mit dem Markgrafen von Baden, worin derselbe seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim, die Herrschaft Rodenmackern und Hesperingen (im Herzogthume Luxemburg), die Herrschaft Grävenstein, die Aemter Beuheim und Roth und überhaupt alle seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer an Frankreich überließ.

3) Geheimer Vertrag (vom 5. August 1796) mit Preußen, wornach dasselbe vorläufig in die Abtretung des ganzen linken Rheinufers einwilligt und sich, Oranien und Hessencassel Entschädigungen stipulirt.

4) Friedenspräliminarien (vom 18. April 1797) mit Oestreich zu Eckenwalde, einem Schlosse bei Leoben und (am 17. Oktober 1797) Friede zu Campo Formio, bei Udine in Friaul, in dessen geheimen Artikeln, außer der förmlichen Abtretung der Oestreich. Niederlande, auch das ganze linke Rheinufer mit Mainz Frankreich zugesichert wurde.

5) Congreß zu Rastadt (9. November 1797), woselbst der Reichsfriede abgeschlossen und das linke Rheinufer förmlich abgetreten werden sollte. Hierauf folgte:

6) Der erwähnte Friede zu Lüneville (9. Februar 1801), wodurch jener von Campo Formio im Ganzen bestätigt und der Thalweg des Rheins als Gränze gegen Frankreich angenommen wurde. (S. auch arrêté d. 21 flor. XII (11 Mai 1804) concernant les biens dévolus à la France par le traité de Luneville et le récès de l'empire d'Allemagne. **).

*) Daniels Handb. Bd. VII. pag 417. not. 1 enthält auch noch die Publicationsverordnungen und speciellen Gesetze für die ehemaligen Holländischen Departemente, weil dermalen auf dem linken Rheinufer der Flecken Schenckenschanz (von der niederländischen Provinz Gelderland) und auf dem rechten Rheinufer die Gemeinden Klein-Netterden, Speelberg, Leegmeer und Borghees bei der Gränzregulirung im Jahr 1816 zur Preußischen Rheinprovinz (Reg.-Bez. Düsseldorf, Kreis Kleve) kamen. S. Viebahn: Statistik und Topographie des Reg.-Bez. Düsseldorf Einführung der französischen Gesetze für die Rhein- und Scheldemündung vom 22. Juni und 8. Nov. 1810 und für die 7 holländischen Departemente vom 6. Jan. 1811.

**) In diesem Beschlusse werden nachstehende deutsche Reichsstände und Besitzer reichsständischer Gebiete als solche aufgeführt, deren Besitzungen, Domänen, Güter u. s. w. auf dem linken Rheinufer mit Frankreich vereiniat seien: 1) der deutsche Kaiser; 2) der König von Preußen; 3) die Kurfürsten von Bayern, Baden und Würtemberg; 4) die Landgrafen von Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, und Hessen-Rothenburg; 5) die Fürsten von Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Nassau-Dillenburg (Oranien), Löwenstein-Wertheim, Oettingen-Wallerstein, Solms-Braunfels, Stolberg-Gedern, Hohenlohe-Bartenstein, Leiningen, Wied-Runkel, Bretzenheim, Sayn-Wittgenstein, Salm-Reiferscheid, und die Fürstin von Isenburg-Parkstein; 6) die Rheingrafen von Grumbach und Grehweiler; 7) die Grafen von Löwenstein-Wertheim, Solms, Stolberg, Leiningen-Heidesheim, Leiningen-Westerburg (ältere und jüngere Linie), Salm-Reiferscheid-Bedburg, Limburg-Styrum, Aspermont, Bassenheim, Metternich, Ostein, Plettenberg, Quadt, Schäsberg, Törring, Wartemberg, Goldstein, Halberg, Nesselrode, Sickingen, Stadion, Sinzendorf, Sternberg und die Gräfin von Hillesheim; 8) die Herzöge von Aremberg, Croy und Looz-Corswarem, 9) die Fürsten von Thurn und Taxis, Salm-Salm, Salm-Kirburg und Ligne.

7) Friedensvertrag mit Pfalzbayern (24. August 1801), betreffend die Abtretung der Herzogthümer Jülich und Zweibrücken, sowie der Pfälzischen Aemter und aller übrigen Besitzungen und Hoheitsrechte auf dem linken Rheinufer.

8) Regulirung der Entschädigungen durch die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg (18. August 1802), Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 *).

Nach dem Lüneviller Frieden gehörte das linke Rheinufer von Basel bis Nimwegen zu Frankreich, von Norden nach Süden in einer Linie von mehr als anderthalb hundert Stunden, unter dem 47ten bis 52ten Grade nördlicher Breite und zwischen dem 24ten und 26ten Grade östlicher Länge. Der Verlust, welchen Deutschland hierdurch erlitten, wird von Hoff („das deutsche Reich vor der französischen Revolution") zu 1,200—1,260 □Meilen und 3,900,000 Seelen angegeben. In der schon citirten „geograph. statistischen Beschreibung" werden die gesammten Erwerbungen Frankreichs auf dem linken Rheinufer also berechnet: der Kaiser, König von Preußen, Kur- und andere Fürsten verloren: 1,421 □Meilen mit 3,960,575 Seelen; die Reichsgrafen 75 □Meilen mit 192,630 Seelen; die Reichsritterschaft 20¾ □Meilen mit 52,000 Seelen; das Domkapitel zu Köln 1 □Meile mit 2,500 Seelen; die Reichsstädte 3 Meilen mit 99,000 Seelen; die Republik Holland 80 □Meilen mit 218,000 Seelen; die Abteien und Reichs-stifter 4½ □Meilen mit 109,500 Seelen: im Ganzen 1,643¾ □Meilen mit 4,634,205 Seelen.

Von den obenerwähnten mit Frankreich vereinigten Territorien kommen — außer dem Elsaß und Lothringen, worüber unten ausführlicher gehandelt werden soll, — hier besonders zur Sprache:

1) Die durch das angeführte Decret vom 14. — 15. Februar 1793 vereinigten Gebiete: a) der untere Theil des Amtes Schaumburg wurde dem Moseldepartemente zugetheilt; b) die Gemeinden des Saarwerder Landes, Harskirch und Asweiler dem Niederrhein, resp. dem Mosel- und Meurthe-Departemente; c) die Gemeinden Kriechingen, Püttlingen, Pontpierre, ein Theil von Tetting, die Dörfer Trulben, Kröppen nebst Einöderwiesenhof, Hilst, Schweir, Eppenbrunn, Obersteinbach mit dem Faunerhof, **) Lützelhart und Armsberg, wozu noch kamen Erlenbrunn, Ludwigswinkel, Ober- und Niedersimten — dem Moseldepartemente, resp. den Cantonen Breidenbach (später Wollmünster) und Bitsch.

2) Die im Decrete vom 14. März 1793 erwähnten Ortschaften Bergzabern, Billigheim u. s. w. wurden zum Niederrheinischen Departemente geschlagen.

3) Die im Decrete vom 14. — 15. März 1793 genannten Städte und Gemeinden Mainz, Worms u. s. w. wurden überhaupt mit Frankreich vereinigt, ohne einem bestimmten Departemente zugetheilt zu werden. Nur in denjenigen Districten, welche, wie erwähnt, bestimmten Departementen (namentlich dem Mosel- und Niederrhein. Departemente) einverleibt wurden, kamen mit dem Tage ihrer Vereinigung die für das übrige Frankreich erlassenen Gesetze in Wirksamkeit, ***) während die keinem Depar-

Bezüglich der übrigen, in diesem Beschlusse nicht genannten Mitglieder der Reichsritterschaft u. s. w, welche nicht Reichsstände waren, sollte der auf ihre Güter („Privatgüter") gelegte Sequester unter gewissen Bedingungen aufgehoben werden. Letzteres geschah z. B. auch in Beziehungen auf die Besitzungen des Fürsten von der Leyen (**21 flor. XII et 10 pluv. XIII**), der Fürstin von Nassau-Usingen, der Landgräfin von Hessendarmstadt, des Freiherrn von Kerpen, von Zweibrücken u. s. w. (26. Flor. **XII.**) so wie der verwittweten Frau Herzogin von Zweibrücken (20. Thermid. **XIII**).

*) Nach Art. 7 des Lüneviller Friedens sollten nur die erblichen Reichsstände (**les princes et états de l'Empire — les princes héréditaires**) für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer durch Besitzungen auf dem rechten Rheinufer (welche durch Säcularisationen und Mediatisirungen vacant geworden waren,) entschädigt werden. Zu diesem Behufe theilte man die reclamirenden Reichsgrafen ꝛc. in 4 Classen und bei dem nun eröffneten Concurs wurde ein Theil mehr oder weniger entschädigt, während der andere leer ausgieng. Das Nähere über die verschiedenen Reclamationen kann man, wenn man sich durch den schleppenden und pedantischen Canzleistyl nicht abschrecken läßt, finden im Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg, 1803. 4., mit den Beilagen 6 Bände.

) Der Faunerhof (nebst den dazu gehörigen Waldungen) war früher Eigenthum der Abtei Stürzelbrunn, unter Hessen-Hanau-Lichtenbergischer Hoheit (Amt Lemberg), und wurde am 11. Fruct. **III. als Nationalgut durch den District zu Bitsch versteigert; die Waldungen wurden zu den Staatswaldungen geschlagen.

***) In den mit dem Mosel- und dem Niederrheinischen Departemente vereinigten deutschen Ortschaften und Territorien wurden, wie es scheint, nicht, wie dieses für die belgischen und vier rheinischen Departemente geschehen ist, die früheren französischen Gesetze nachträglich besonders publicirt.

temente zugetheilten Orte gleich den übrigen militärisch occupirten Gegenden blos provisorisch verwaltet wurden.

Von diesen militärisch occupirten und provisorisch verwalteten Territorien des linken Rheinufers kommen hier besonders in Betracht:

4) Die neun sogenannten Belgischen Departemente, welche durch das Gesetz vom 9. Vendém. IV. (1. Oct. 1795) mit Frankreich vereinigt wurden, nämlich: 1) Le département de la Dyle (Bruxelles), 2) de l'Escaut (Gand), 3) de la Lys (Bruges), 4) de Jemmapes (Mons), 5) des Forêts (Luxembourg), 6) de Sambre-et-Meuse (Namur), 7) de l'Ourthe (Liége), 8) de la Meuse-inférieure (Maestricht) et 9) des Deux-Nèthes (Anvers.)

S. auch Compte de la mission du Cit. *Bouteville*, commissaire du gouv. dans les 9 départem. réunis, à Bruxelles, de l'imprimerie républicaine.

Zur Zeit der militärischen Occupation dieser Länder, und zufolge des Beschl. vom 18. Pluv. IV auch noch nach der Vereinigung mit Frankreich und bis zum Beschl. des Vollziehungsdirectoriums vom 16. Frim. V (16. Dezember 1796), welcher die Gesetze und Beschlüsse der Regierung in diesen Departementen unter den nämlichen Bedingungen, wie in Frankreich, für verbindlich erklärte, — erhielten die französischen Gesetze nur durch die von den Volksrepräsentanten, den Regierungscommissären und dem Vollziehungsdirectorium erlassenen Verkündigungsbeschlüsse (Publicationsverordnungen) oder durch besondere Verfügungen der legislativen Gewalt gesetzliche Kraft. S. Ges. v. 18. Pluv. IV. Die Verkündigung der älteren, auf diese Departemente noch nicht übertragenen Gesetze, welche anwendbar erschienen, wurde durch einen Beschluß des Vollziehungsdirectoriums vom 7. Pluv. V. (über dessen verbindliche Kraft s. arr. d. dir. exécut. 22 flor. V). nachgeholt, diesem Beschluß ein Verzeichniß der früher verkündigten Gesetze beigefügt und die Vereinigung der nachträglich publicirten in eine amtliche Sammlung verordnet. Diese Sammlung — nach ihrem Veranstalter, dem damaligen Justizminister Merlin, auch „Code Merlin" genannt — erschien im Ventose V zu Paris in 2 Oktavbänden unter dem Titel: Recueil des lois et des réglemens pour les 9 départemens réunis par la loi du 9 vendém. IV, en exécution de l'arr. d. dir. ex. d. 7 pluv. V.

5) Die vier rheinischen Departemente, deren blos militärische Verwaltung mit der Errichtung des Generalcommissariats (14 Brum. VI — 4. Novemb. 1797) aufhörte. An diesem Tage ernannte das Vollziehungsdirectorium den Richter am Cassationshof, Rudler, zum Regierungscommissär für die eroberten Länder zwischen Maas und Rhein und zwischen Rhein und Mosel. Die ihm ertheilte Instruction ist unten mitgetheilt. *) Nach Art. 11 derselben wurde er auf das bei der Organisation der Belgischen

*) Le Directoire exécutif, voulant déterminer les bases d'après lesquelles se conduira le citoyen *Rudler*, commissaire du gouvernement dans les pays conquis, tant entre Meuse et Rhin qu'entre Rhin et Moselle,

Arrête:

Art. I. Le citoyen Rudler est chargé de distribuer provisoirement les pays entre Meuse et Rhin et entre Rhin et Moselle, en départemens, en arrondissemens de tribunaux correctionnels et en cantons, en donnant à chacun de ces divisions la plus grande latitude possible.

II. Il y établira des administrations départementales et municipales, des tribunaux civils, criminels, correctionnels et de paix, des administrations pour le forêts, mines, salines, forges et autres usines, et il nommera provisoirement les membres qui devront composer chacune de ces autorités.

III. Il y établira les impositions foncière et personnelle, les droits d'enregistrement, de timbre et de passe, sur les mêmes bases et d'après les mêmes principes qu'ils sont établis dans le territoire de la République française. Il nommera provisoirement, à cet effet, tous receveurs et percepteurs nécessaires.

IV. Les droits d'enregistrement et de timbre y seront perçus du jour que les bureaux nécessaires à cet effet seront mis en activité.

V. Les impositions foncière et personnelle y seront perçues à compter du 1er vendémiaire dernier, au moyen de quoi le commissaire du gouvernement annoncera que les droits de dime, les droits féodaux, casuels et les anciennes impositions analogues à celles ci-dessus mentionnées, seront supprimés à compter du même jour.

VI. Pour mettre l'imposition foncière en activité, le commissaire du gouvernement chargera les administrations départementales et municipales de se faire délivrer par chaque possesseur de biens-fonds, une déclaration de la quantité, qualité et valeur en capital desdits biens.

Departemente eingehaltene Verfahren hingewiesen; weßhalb die in Betreff der verbindlichen Kraft der publicirten Gesetze ꝛc. ꝛc. für die Belgischen Departemente bestehenden ausführlicheren Bestimmungen auch auf die rheinischen analoge Anwendung finden.

Rudler theilte sofort diese Länder in vier Departemente, und jedes Departement wieder in mehrere Arrondissements und Cantone. Diese Eintheilung war, unter Berücksichtigung der später eingetretenen Modificationen, nach dem zweiundzwanzigsten Hefte der Rudler'schen Sammlung, zu Ende des Jahres VII folgende:

Eintheilung der vier rheinischen Departemente.

A. Département du mont-tonnerre (chef-lieu *Mayence*): I. *Arrondissement de Mayence.* Cantons: Mayence, Alzey, Bechtheim, Bingen, Kirchheimbolanden, Niederolm, Oberingelheim, Oppenheim, Wöllstein, Wörrstadt. II. *Arrondissement de Spire.* Cantons: Dürckheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Mutterstadt, Neustadt, Pfeddersheim, Spire, Worms. III. *Arrondissement de Kaiserslautern.* Cantons: Göllheim, Kaiserslautern, Lauterecken, Obermoschel, Otterberg, Rockenhausen, Winnweiler, Wolfstein. IV. *Arrondissement de Deux-Ponts.* Cantons: Annweiler, (Contwig), Hombourg, Landstuhl, Medelsheim, Neuhornbach, Pirmasens, Waldfischbach.

B. Département de la sarre (chef-lieu *Trèves*): I. *Arrondissement de Trèves.* †) Cantons: Berncastel, Budelich, Contz, Pfalzel, Sarrebourg, Schweich, Trèves, Wittlich. II. *Arrondissement de Sarrebruck* †). Cantons: Arneval, Bliescastel, Lebach, Merzig, Ottweiler, Sarrebruck, St. Wendel, Waldmohr. III. *Arrondissement de Prum.* Cantons: Blankenheim, Daun, Gerolstein, Kyllbourg, Lyssendorf, Manderscheid, Prum, Reifferscheid, Schoenberg. IV. *Arrondissement de Birkenfeld* †). Cantons: Baumholder, Birkenfeld, Cousel, Groumbach, Hermeskeil, Herstein, Meisenheim, Rhaunen, Wadern.

C. Département de rhin-et-moselle (chef-lieu *Coblenz*): I. *Arrondissement de Coblenz.* Cantons: Andernach, Boppard, Coblenz, Cochheim, Kaisersesch, Lutzerath, Mayen, Munster, (-Maifeld), Polch, Rubenach, Treis, Zell. II. *Arrondissement de Bonn.* Cantons: Aldenau, Ahrweiler, Bonn interne, Bonn externe, Remagen, Rheinbach, Ulmen, Virnebourg, Wehr. III. *Arrondissement de Simmern.* Cantons: Bacharach, Castellaun, Creuznach, Kirchberg, Kirn, St. Goar, Simmern, Sobernheim, Stromberg, Trarbach.

D. Département de la roër (chef-lieu *Aix-la-chapelle*): I. *Arrondissement d' Aix-la-chapelle.* Cantons: Aix-la-chapelle, Borcette, Eschweiler, Linnich, Geilenkirchen, Sittard, Heinsberg, Duren, Froitzheim, Gemund, Monjoie. II. *Arrondissement de Cologne.* Cantons: Cologne, Weiden, Dormagen, Bergheim, Kerpen, Juliers, Elsen, Zulpich, Bruhl, Lechnich. III. *Arrondissement de Crevelt.* Cantons: Crevelt, Kempen, Vierssen, Bracht, Rheinberg, Urdingen, Meurs, Neuss, Neersen, Odenkirchen, Erkelens. IV. *Arrondissement de Clèves.* Cantons: Clèves, Horst, Cranenbourg, Calcar, Goch, Xanten, Gueldres, Wanckum. (Die beiden Cantone

VII. Tout bien-fonds que le possesseur n'aura pas déclaré dans le délai qui sera prescrit, ou dont il aurait, dans sa déclaration, affaibli la quantité ou valeur jusqu'à concurrence d'un quart, sera sequestré au profit de la République, jusqu'à ce qu'il en ait été autrement ordonné.

VIII. Le commissaire du gouvernement pourra fixer la contribution foncière à un demi pour cent de la valeur des biens-fonds.

IX. Le commissaire du gouvernement chargera les administrations départementales de dresser, dans de plus bref délai possible, des tableaux de la population de leurs arrondissemens respectifs et de les transmettre au ministre ci-après désigné.

X. Il établira des bureaux de loterie dans tous les lieux où il le jugera convenable, et il les mettra en correspondance avec l'administration de la loterie séante à Paris.

XI. *Il extraira des lois publiées jusqu'a ce jour dans la ci-devant Belgique, toutes les dispositions qu'il jugera propres à être dès-à-présent mises en activité dans les pays entre Meuse et Rhin, et entre Rhin et Moselle, et il les y fera publier et exécuter de suite comme réglemens.*

XII. Le commissaire du gouvernement ne correspondra qu'avec le ministre de la justice, lequel est chargé de lui donner, sur toutes les parties de ses opérations, les instructions nécessaires.

XIII. Le présent arrêté ne sera pas imprimé.

†) S. arr. d. Com. gén. d. Gouv. d. 10 Vendém. VII.

Ravenstein und Gémert und die Gemeinde Boremer wurden später an die Batavische Republik abgetreten. S. arr. d. Com. d. Gouv. d. 22 frim. IX).

Statistische Bemerkungen über die vier rheinischen Departemente finden sich in: **Mémoire sur les 4 départemens réunis, par *J. J. Eichhoff*, maire de la ville de Bonn; van Alpen**: Geschichte des fränkischen Rheinufers ꝛc., Cöln 1802; sowie in den verschiedenen *annuaires* der einzelnen Departemente. Bei Angabe der Bevölkerung der rheinischen Departemente herrschte eine große Verschiedenheit, indem jede Gemeinde bei der Organisation der Departemente die Zahl ihrer Einwohner und Grundstücke zu gering angab, um dadurch einen Theil der Steuern von sich abzuwälzen und ihren Nachbarn aufzubürden. **van Alpen** l. c. p. XII und 118. Nach **Roberjeot's** Bericht an den Nationalconvent vom Jahr III enthielten die Länder zwischen Maas, Rhein und Mosel einen Flächenraum von circa 1,330 □ Meilen und der Flächeninhalt der vier rheinischen Departemente wird von ihm zu 1,304⅓ □ Meilen angegeben. Nach dem Cataster des Generalcommissärs **Shee**, den annuaires, so wie den Zusammenstellungen von **Lehne** und **Bottin** kann als Durchschnittszahl der Bevölkerung der rheinischen Departemente angenommen werden:

1) Des Rördepartements: 670,000 Seelen mit 2,600,000 Francs Grund- und 471,900 Francs Personal-, Mobiliar- und Luxus-Steuer.

2) Des Saardepartements: 280,000 Seelen mit 1,300,000 Fr. Grund- und 179,400 Fr. Personal- u. s. w. Steuer.

3) Des Rhein- und Moseldepartements: 260,000 Seelen mit 1,300,000 Fr. Grund- und 175,400 Fr. Personal- u. s. w. Steuer.

4) Des Donnersberger Departements: 390,000 Seelen mit 2,300,000 Fr. Grund- und 298,300 Fr. Personal- u. s. w. Steuer.

Im Ganzen 1,600,000 Seelen (s. auch arr. d. 13 Messid. X sur la légion d'honneur) mit 7,500,000 Fr. Grund- und 1,125,000 Fr. Personal-, Mobiliar- und Luxus-Steuer.

Die obige Rudler'sche Territorialeintheilung, welche auch später durch Arr. vom 16. Messid. X und 8. Pluv. XI aufrecht erhalten wurde, und bis auf den heutigen Tag in der Pfalz, Rheinhessen und Rheinpreußen bezüglich der Cantonaleintheilung in vielen Cantonen im Wesentlichen noch besteht, diente später auch als Basis bei Bestimmung der Sprengel der verschiedenen Gerichte sowohl, als auch der Verwaltungsbehörden in den rheinischen Departementen. S. unten die Noten zu den Gesetzen v. 17. Vent. VIII und 3. Pluv. XIII.

Die französischen Gesetze wurden durch Rudler und seine Nachfolger alsbald, soweit sie noch für anwendbar erachtet wurden und nicht wieder durch spätere Gesetze abgeschafft worden waren, ganz oder auszugsweise, mit den durch die veränderten Zustände und die Fortentwicklung der Gesetzgebung Frankreichs selbst bedingten Abänderungen und Einschaltungen, mitunter nach einer gewissen systematischen Ordnung und unter Rubriken (wie z. B. die réglemens über die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, über die directen und indirecten Steuern u. s. w.) publicirt und insoferne hatte dieses Verfahren allerdings einige Aehnlichkeit mit dem Verfahren bei Abfassung der justinianeischen Gesetzsammlung.

Natürlich mußte die französische Gesetzgebung so, wie sie zur Zeit des betreffenden Publicationsbeschlusses bestand, publicirt werden. So z. B. wurden die Gesetze und Verordnungen über den Curs der Assignaten*) für die vier rheinischen Departementen gar nicht mehr in der Rudler'schen Sammlung oder der Centaine publicirt, weil schon am 20. März 1796 die Assignaten zu gelten aufgehört hatten. S. übrigens unten die die Assignaten betr. Beschlüsse der Obergenerale und Volksrepräsentanten, und die Gesetze vom 15. Fructid. V und 22. Prair. X.

*) Nach Aufhebung der Assignaten verordnete ein Gesetz vom 5. Messid. V die Feststellung des Werthes derselben zu den verschiedenen Epochen ihrer Existenz in klingender Münze durch die Departementalverwaltungen mit Zuziehung von Handelsleuten, um sich bei den Gerichten u. s. w. darnach zu richten. Den Beschluß der Centralverwaltung für das niederrheinische Departement s. man bei v. Birnbaum, Geschichte von Landau pag. 115.

Ebenso war das bekannte Gesetz vom 17. Nivose II über das Erbrecht zur Zeit seiner Publication in den Rheinlanden (17. Flor. VI) durch spätere Gesetze, namentlich durch das Gesetz vom 18. Pluv. V bezüglich der rückwirkenden Kraft des Nivose-Gesetzes auf frühere, ihrer Natur nach unwiderrufliche Verfügungen, bedeutend modificirt worden. Diese abgeänderten Artikel des Nivose-Gesetzes wurden deßhalb auch in den rheinischen Departementen entweder gar nicht mehr oder nur mit den betreffenden Abänderungen publicirt, und der in dieser Materie durch die französischen Gesetze festgesetzte terminus a quo wurde für die Rheinlande auf den 17. Flor. VI sirirt. Das Nähere hierüber siehe man in der zweiten Abtheilung dieser Schrift.

Die allmählige Einführung der französischen Gesetzgebung und Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden ist aus der nachfolgenden chronologischen Uebersicht der arrêtés et réglemens des Generalcommissärs Rudler und seiner Nachfolger Marquis, Lakanal, (Dubois-Dubois trat seine Functionen gar nicht an), Shee, gewesenen Präsidenten der Intermediärcommission zu Bonn *), Staatsrath Jollivet und Jean-Bon-St.-André **) ersichtlich. Die arrêtés sind die eigenen Verwaltungsbeschlüsse der Regierungscommissäre, die réglemens aber die Publicationsverordnungen (Verkündigungsbeschlüsse) derselben.

Rudler ließ die von ihm verkündeten Gesetze französisch und deutsch theils in einzelnen Heften (Bulletins) in 4° unter dem Titel: „Recueil des réglemens pour les pays d'entre Meuse et Rhin et Rhin et Moselle, publiés par le commissaire du gouvernement". à Mayence chez A. Crass, und „Sammlung von Verordnungen, welche der Regierungscommissär für die Länder zwischen Maas und Rhein und Rhein und Mosel bekannt gemacht hat," — theils auch auf einzelnen fliegenden Blättern (en placards) durch den Druck bekannt machen. Die eigenen Verfügungen des Regierungscommissärs (arrêtés) erschienen ebendaselbst in demselben Formate unter dem Titel: „Collection des arrêtés publiés par le commissaire du gouvernement dans les pays entre Meuse et Rhin et Rhin et Moselle". Sein Nachfolger Marquis veranstaltete gemäß seines arrêté vom 9. Flor. VII eine chronologische Sammlung und neue Ausgabe aller arrêtés und réglemens seines Vorgängers sowohl, als der noch zu erlassenden, deutsch und französisch, unter dem Titel: „Recueil des réglemens et arrêtés émanés du Commissaire du Gouvernement dans les 4 nouveaux départemens de la rive gauche de Rhin; contenant les lois, ordonnances, édits, déclarations, arrêtés du directoire exécutif, décisions des ministres, et instructions, publiés dans ces départemens depuis le 14 brum. VI jusqu'au 1er vendém. VIII." Diese sogenannte Rudler'sche Sammlung erschien in Straßburg bei Levrault in zwölf Octavbänden, jeder Band aus zwei Heften bestehend; die Bände 1 — 10 inclus. und 12 sind auf dem Titelblatte als im Jahr VII. der 11. Band aber ist als im Jahr VIII gedruckt angegeben. Durch Beschluß desselben Regierungscommissärs Marquis vom 12. Prair. VII wurden die Irrthümer, welche sich in die 1te Quartausgabe eingeschlichen hatten, verbessert. Diese „changemens, corrections additions et rectifications" konnten natürlich erst von der Publication dieses Beschlusses an, Gesetzeskraft haben (s. Art. 2 dieses Beschlusses), während für die Vergangenheit die erste Publication allein maßgebend blieb (Art. 1 ibid.) Diesem Beschluß war ein Verzeichniß aller Rectificationen angehängt; der Verleger obiger Sammlung, Levrault, theilt nun diesen Beschluß zwar auch mit, jedoch ohne das Verzeichniß dieser Rectificationen, „weil letzteres dadurch überflüssig geworden sei, daß bei der neuen Ausgabe sogleich an „den betreffenden Stellen die Abänderungen vorgenommen worden seien." Von practischem Interesse ist z. B. ein solcher Zusatz zur 1ten Publication des Nivose-Gesetzes (17—21. Nivose II), indem der für die Abschaffung aller Matrimonial-Vortheile angerufene Art. 61 bei der ersten Publication ganz fehlte und erst im XII. Bande in eine

*) General Eickemeyer in seinen Denkwürdigkeiten bezeichnet Shee als einen gewesenen pensionirten Obersten eines irländischen Regiments, der, wenn auch rechtlich und von gutem Willen, ein Spielball in den Händen seiner Umgebung gewesen sey; Jollivet nennt er einen kalten Finanzmann. (?)

**) Gewesener protestantischer Geistlicher, später Mitglied des Wohlfahrtsausschusses, Terrorist, und zuletzt Präfect des Donnersberger Departements. Auch in seiner späteren Stellung gedachte er seiner früheren Standesgenossen und namentlich seiner Verwendung haben die Geistlichen des linken Rheinufers die Festsetzung eines Gehaltes aus der Staatscasse (von 500 resp. 1000 Franken) zu danken, den sie heute noch beziehen.

unter den „Errata“ in der Levrault'schen Ausgabe nachgetragen worden ist. Aus dem unvollständig vorliegenden Beschluß vom 12. Prair. VII ist nun nicht zu ersehen, ob durch denselben auch die nachträgliche Publication dieses Art. 61 angeordnet worden war oder nicht. Im ersteren Falle würde, wenn überhaupt dieser Beschluß besonders publicirt worden ist, die Publication des fraglichen Artikels vom 12. Prair. VII (resp. dem zehnten Tage nach dessen Einregistrirung) datiren, im letzteren Falle aber erst von dem Erscheinen des erwähnten 12ten Bandes Ende des Jahres VII oder Anfang VIII). S. auch **Birnbaum jurisprud. III, pag. 197 sq.** Von den in dieser Sammlung enthaltenen, die Douane betreffenden Gesetzen und Verordnungen wurde auch bei Levrault ein besonderer Abdruck in vier Octavbänden (sechs Nummern) veranstaltet.

Die von Lakanal und seinen Nachfolgern erlassenen Beschlüsse und publizirten Gesetze befinden sich in einer zweiten Sammlung, in 7 Octavbänden (100 Hefte oder Bulletins enthaltend und daher auch Centaine genannt) unter dem Titel: **Recueil des réglemens et arrêtés publiés pendant l'an VIII (IX et X) dans les 4 départemens de la rive gauche du Rhin par le commissaire de la République.**“ Mainz bei Andreas Kraß. Der erste Band enthält die Bulletins Nro. 1—4, der 2te Nro. 5—16, der 3te Nro. 17—30, der 4te Nro. 31—46 nebst **tableau de la gendarmerie** mit einer Karte, der 5te Nro. 47—63, der 6te Band 64—81, und endlich der 7te Nro. 82—100. Hierzu gehört noch: **Table générale alphabétique et analitique des matières centenues dans les cent bulletins formant les sept derniers Volumes du recueil des réglem. et arr. publiés par le commiss. génér. dans les 4 départem. de la rive gauche du Rhin pendant les années VIII, IX et X. Mayence chez Th. Zabern.** Durch Consularbeschluß vom 24. Flor. VIII, welcher das in Frankreich neu eingeführte Verwaltungssystem (Präfecturen, Unterpräfecturen u. s. w.) auch auf die vier rheinischen Departemente ausdehnte, wurde für dieselben ein „**commissaire général du gouvernement**“ ernannt und durch einen spätern Consularbeschluß vom 22. Fructid. VIII, welcher diese Departemente vom 1. Vendem. IX (23. Septemb. 1800) an den übrigen Departementen Frankreichs assimilirte, wurde verordnet, daß von der genannten Epoche an die Gesetze und Verordnungen nunmehr nach den Verfügungen des Gouvernements selbst, in denselben zur Ausführung kommen und die ausschließliche Zutheilung der Verwaltung für das Justizministerium aufhören solle. Die neu eingesetzten Präfecten waren zwar fortwährend hinsichtlich ihrer Correspondenz an den **commissaire général** in Mainz verwiesen, allein letzterer correspondirte von nun an mit allen Ministern nach ihren Attributionen.

Nachdem durch den Lüneviller Frieden (9. Februar 1801) der französischen Republik das linke Rheinufer abgetreten worden war, erfolgte durch das Gesetz vom 18. Ventose IX (9. März 1801) die definitive Vereinigung der rheinischen Departemente mit Frankreich. Die mittelbare Verwaltung durch Regierungscommissäre dauerte jedoch fort bis zum 1. Vendem. XI (23. Septemb. 1802), von wo an zufolge Consularbeschlusses vom 11. Messid. X die Functionen des **commissaire général du gouvernement** aufhörten und diese Länder unmittelbar an der Verfassung, Gesetzgebung und inneren Einrichtung des übrigen Frankreichs bis zu den Pariser Friedensschlüssen Theil genommen haben. S. **Simon**, Uebersicht **pag. 16 sq.**

Uebrigens wurden auch noch nach dieser Vereinigung nachträglich ältere französische Gesetze für die rheinischen Departemente publicirt und besondere Anordnungen in dieser Beziehung durch Consularbeschlüsse und kaiserlichen Decrete erlassen, welche theils nur in vereinzelten (meistentheils in Paris in 8° erschienenen) Abdrücken vorhanden, theils auch in den Präfecturacten der rheinischen Departemente zerstreut sind (sogenannte *bulletins épars*). Besonders wichtig sind jene über Domänen- und Rentengesetzgebung.

In Betreff der Publication der französischen Gesetze in den Rheinlanden lassen sich folgende allgemeine Grundsätze aufstellen:

1) Die vor der definitiven Vereinigung der Rheinlande (bezüglich der Belgischen Departemente vor dem 9. Vendem. IV und bezüglich der vier rheinischen Departemente vor dem 18 Vendem. IX) erlassenen französischen Gesetze und Verordnungen haben in diesen Ländern sowohl während der provisorischen französischen Verwaltung, als (wenigstens in der Regel) auch nach der definitiven Vereinigung mit Frankreich nur in so weit und unter den Modificationen Gesetzeskraft, als und wie sie für dieselben speciell publicirt worden sind.

S. wegen der Belgischen Departemente: Gesetz vom **3 brum. IV** und **18 pluv. IV, arr. d. dir. exécut. relatif au mode de promulgation des lois dans les 9 départem. qui composaient la ci-devant Belgique**, und wegen der vier rheinischen Departemente: **arr. d. dir. exécut. d. 14 brum. VI art. 11**; als Beispiel in Betreff des nicht publicirten **art. 4, Tit. XXV** der Ordonnanz von 1669 s. **arr. d. Com. d. Gouv. d. 6 germ. VI** in der Note zu Art. 1 des Gesetzes vom 28. Aug. — 14. Septemb. 1792.

2) Von selbst versteht es sich, daß publicirte Gesetze, deren Publication aber später wieder zurückgenommen worden ist, als solche, ebenfalls nicht mehr zur Anwendung kommen können. Dieß war namentlich der Fall mit dem Gesetz vom 28. Aug. — 14. Septemb. 1792 und dem Consularbeschluß vom 24. Thermid. IX.

3) Der Tag des Eintreffens der von den Regierungscommissären erlassenen **arrêtés** und **réglemens** mußte bei den einzelnen Centralverwaltungen vorgemerkt werden und in den vier rheinischen Departementen hatten dieselben erst vom zehnten Tage nach ihrer Eintragung in die Register der Centralverwaltung an Gesetzeskraft. In der unten folgenden Uebersicht ist daher auch das Datum dieser Einregistrirung in den betreffenden Columnen nach der im 11ten Band der Rudler'schen Sammlung enthaltnen Tabelle angegeben.

S. wegen der rheinischen Departemente **arr. d. comm. d. gouv. d. 5 brum. VII** und wegen der Publication der Gesetze in den Belgischen Departementen: die Gesetze vom **18 pluv. IV et 16 frim. V.**

4 Als allgemeine Regel ist anzunehmen, daß die der definitiven Vereinigung der rheinischen Departemente nachgängig erlassenen französischen Gesetze und Verordnungen diesen Ländern, wie dem übrigen Frankreich, gemeinsam waren (s. Umschreiben des Justizministers vom 16. Pluv. XI *), und daher alle diese Gesetze für die vereinigten Departemente eben so, wie für das übrige Frankreich, und ohne daß es noch einer besonderen Publication bedurfte, von der Austheilung des betreffenden **bulletin des lois** an, verbindliche Kraft erhielten. Diese Vereinigung datirt, wie bemerkt, vom 18. Ventose IX, und alle spätere Gesetze, selbst wenn sie auch in der sog. **Centaine**, welche bis zum fünften Ergänzungstag des Jahrs X reicht, nicht enthalten sind, gelten dennoch in den rheinischen Departementen. In diesem Sinne hat sich wenigstens der Finanzminister mit namentlicher Bezugnahme auf das nicht in der **Centaine** enthaltene Gesetz vom 19. Vent. X über die Gemeindewaldungen, in einem Schreiben vom sechsten Ergänzungstag XI **) ausgesprochen.

*) Je vous préviens, citoyens, que l'intention des consuls de la république est que vous considériez *comme une régle générale*, que les lois et arrêtés rendus postérieurement à la réunion des départemens de la rive gauche du Rhin, doivent être communs à ces départemens comme au reste de la République.

Veuillez donc bien prendre, chacun en ce qui vous concerne, les mesures convenables pour faciliter et pour assurer l'éxécution de cette décision. Signé Regnier.

**) Lettre du ministre des finances au Préfet du département de Rhin-et-Moselle, du 6me jour complémentaire de l'an XI.

Le ministre de l'Intérieur m'a demandé, citoyen Préfet, mon avis sur la question de savoir, s'il convenait de ne pas faire exécuter dans les quatre départemens de la rive gauche du Rhin, l'arrêté *du 19 ventôse an X*, relativ aux bois des communes, et pour me mettre à portée d'avoir une pleine connaissance de cet objet, il m'a communiqué la correspondance qui a existé à ce sujet entre vous et le commissaire général du gouvernement sur la fin de l'an X. Les administrateurs généraux des forêts m'ont informé de leur côté que plusieurs Préfets de ces mêmes départemens pensaient, *que cet arrêté ne pouvait y être exécuté, qu'après la publication qui en aurait été faite en vertu d'un arrêté spécial du gouvernement.*

Cette opinion ne me parait pas fondée. Il est vrai que l'art. 3 de la loi du 18 ventôse an IX, qui a réuni les quatre départemens au territoire français, porte: que les lois et réglemens de la Republique ne leur seront applicables, qu'aux époques, où le gouvernement le jugera nécessaire en vertu de l'arrêté qu'il prendra à cet effet.

Mais, cette disposition ne concerne que les lois et réglemens *antérieurs* et ne peut regarder ceux qui lui sont *postérieurs*, par la raison, que depuis la loi du 18 ventôse, les quatre départemens du Rhin font partie intégrante de la France, qu'ils sont soumis, comme les autres départemens, aux lois et reglemens décrétés depuis leur incorporation, et que ces mêmes lois et réglemens y deviennent obligatoires, ainsi que partout ailleurs, dès qu'ils ont été reçus et enregistrés dans les greffes et secrétariats des autorités judiciaires et administratives.

Blos die älteren, bis zum 18. Vent. IX noch nicht publicirten Gesetze mußten, um in den vereinigten Departementen zur Anwendung kommen zu können, auch noch nach dem 18. Vent. IX besonders publicirt werden. S. Ges. v. 18. Vent. IX, Art. 3.

5) Die früheren Gesetze und Verordnungen, welche von der gesetzgebenden Gewalt und den constituirten Autoritäten speciell für die vereinigten Departemente erlassen worden waren, hatten natürlich auch ohne besondere Publicationsverordnung der Regierungscommissäre für diese Länder Gesetzeskraft, „parce qu'ils sont exécutoires de plein droit." (S. die Vorrede zur Ausgabe von Marquis). Loi d. 18 pluv. IV art. 1.

6) Die Gesetze, welche die politischen Rechte der Staatsbürger oder die Staatsverfassung (les lois politiques ou constitutionelles) zum Gegenstande hatten, traten, wenn sie früher nicht förmlich publicirt waren, erst vom Tage der definitiven Vereinigung der Rheinlande in Wirksamkeit, wenigstens in so weit sie nicht die allgemeinen Grundsätze über Freiheit der Personen, Gleichheit vor dem Gesetze u. s. w. betrafen. Wegen des Feudalwesens s. *Merlin* quest. féodalité und arr. rej. 8. Januar 1812; ferner wegen des Gesetzes vom 18. Aug. 1790 über die Aufhebung des *droit d'aubaine*: arr. Turin 24 Messid. XIII, und wegen des Art. 121 der Ordonnanz von 1629, den Vollzug ausländischer Urtheile betr.: arr. rej. 27 août 1812.

Von den verschiedenen französischen Staatsgrundgesetzen sind zu erwähnen: 1) Die Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom 20., 21., 23. und 26. Aug. 1789, 2) die Constitution vom 3.—14. Sept. 1791, 3) jene vom 24. Juni 1793, 4) jene vom 5. Fruct. III—1. Vendem. IV (22. Aug.—23. Sept. 1795), 5) jene vom 22. Frim. VIII (13. Decemb. 1799), welche allmählig modificirt wurde: a) durch das Senatusconsult vom 14. Thermid. X (2. Aug. 1802) — Lebenslänglichkeit des ersten Consulats; — b) id. vom 16. Thermid. X (4. Aug. 1802), — nähere Entwickelung der Constitution; — c) id. vom 28. Flor. XII (18. Mai 1804) und vom 15. Thermid. XIII (6. Nov. 1804) — gouvernement impérial.

Von den vereinigten Departementen haben an diesen Verfassungen Theil genommen: 1) Die Belgischen Departemente an der Constitution vom 5. Fruct. III—1. Vendem. IV durch Beschluß vom 14. Vendem. IV, 2) die Rheinischen Departemente an der Constitution vom 22. Frim. VIII durch Gesetz vom 11. Messid. X (public. am 15. Therm. X). Von der Constitution vom 1. Vendem. IV waren schon früher einzelne Artikel in den réglemens der Generalcommissäre publicirt worden. Auch war diese Constitution durch Beschluß des Generalcommissärs vom 11. Germ. VI und jene vom 22. Frim. VIII durch Beschluß vom 2. Pluv. VIII in den Rheinischen Departementen bekannt gemacht worden, jedoch nur, um die Bewohner dieser Länder vorläufig mit der Verfassnng Frankreichs vertraut zu machen (par forme d'instruction). S. die Bemerkungen zum Ges. vom 1. Vendem. IV und den Beschluß vom 2. Pluv. VIII unten und Bormann und Daniels Handb. VII. p. 492. not.

7) Uebrigens sind auch Gesetze als mittelbar publicirt anzusehen, wenn, und in so weit sie in einem publicirten Gesetze angeführt werden, sie sonach einen Bestandtheil des publicirten Gesetzes selbst bilden und überhaupt mit dem ganzen System der schon publicirten Gesetze nicht im Widerspruche stehen. In der Regel wurden zwar auch die in dieser Weise angeführten Gesetze entweder in Form von Noten zu den publicirten Gesetzen, wie z. B. das im Art. 605 des Code Brumaire erwähnte Ruralgesetz, oder durch besondere Publicationsverordnungen förmlich verkündigt, wie z. B. die im Gesetze vom 11. Pluv. XII angeführten Gesetze vom 3. Septemb. 1793, 24. Frim. VI und 14. Vent. VII; allein die vollständige Mittheilung durch wörtlichen Abdruck eines solchen Gesetzes wird nicht gerade als nothwendige Bedingung der Anwendbarkeit desselben in den vereinigten Departementen angesehen werden können, da schon nach allgemeinen Regeln der Interpretation auf das angeführte frühere Gesetz recurrirt werden muß, um

Les administrateurs généraux des forêts m'informent que cette question a été décidée de la même manière par le grand-juge ministre de la justice, dans une lettre du *16 pluviôse dernier*, par laquelle il vous a fait connaitre que l'arrêté du 19 ventôse étant du nombre de ceux rendus postérieurement à la loi du 18 ventôse an IX, il était commun à vos départemens, comme au reste de la République.

das publicirte, welches auf dasselbe Bezug nimmt, richtig zu verstehen und anzuwenden. In diesem Sinne bemerkt z. B. auch das arr. d. dir. exécut. vom 28 Messid. VI sur la police d. droit de pêche: „Considérant que le défaut de promulgation des art. 5—12. 14. 17 et 18 du Tit. XXXI de l'ordonn. d. 1669 dans les départemens réunis ne peut pas dispenser les tribunaux de ces départemens d'appliquer les peines, qu'ils prononcent, *puisque la promulgation du Code des délits et des peines*, dont *l'art.* 609 impose aux tribunaux l'obligation d'appliquer les peines qui sont établies par l'ordonn. de 1669, *suffit pour rendre les dispositions pénales de cette ordonnance obligatoires dans les pays même où elle n'a pas été spécialement publiée*, ainsi que le tribunal de cassation l'a jugé plusieurs fois, notamment le 7 vendém. dernier etc." Dieser Art. 609 verfügt nämlich: „En attendant que les dispositions de l'ordonn. des eaux et forêts de 1669, les lois des 19 Juillet et 28 *Septemb.* 1791, celle du 20 Messid. III, et les autres relatives à la police municipale, correctionnelle, *rurale* et *forestière*, aient pu être révisées, les tribunaux correctionnels appliqueront aux délits qui sont de leur compétence, les peines qu'elles prononcent." Ebenso werden in dem publicirten Gesetze vom 23. Thermid. IV Art. 3 im Allgemeinen die Gesetze über die Feldpolizei aufrecht erhalten und der Art. 15 des Gesetzes vom 14. Flor. X erklärt bezüglich der Vorfolgung und Bestrafung der Fischereifrevel die bestehenden Gesetze über die Forstfrevel für anwendbar. Aus dieser generellen Bezugnahme folgert man denn auch die Anwendbarkeit der früher noch nicht speciell publicirten Artikel der Ordonnanz von 1669, der Gesetze vom 19. Juli und 28. Septemb. 1791 und 20. Messid. III, sowie überhaupt aller damals bestehender, die Municipal-, Feld- und Forstpolizei betreffender Strafbestimmungen. Dieses ist namentlich von Wichtigkeit in Betreff der nicht publicirten Art. 8, Tit. IX des Forstgesetzes vom 15 — 29. September 1791, und Art. 8, Sect. VII des Ruralgesetzes vom 28. September — 6. October 1791, über die Verjährung der Forst- und Feldfrevel.

In Frankreich hat sich bekanntlich die Jurisprudenz dahin fixirt, daß die in Specialgesetzen enthaltenen Verfügungen über Verjährung nicht durch das allgemeine Strafgesetzbuch (Code Brum. IV art. 9. und dermalen C. d'instr. cr. art. 637, 638 und 640) aufgehoben seien, und daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nur dann eintreten, wenn die Specialgesetze in dieser Beziehung keine Verfügungen enthalten. S. z. B. arr. cass. 16 flor. XI et 14 germin. XIII bei *Sirey* Bd. III et XX. Es verjähren sonach die Feldfrevel in einem Monate (C. rur. Tit. I. Sect. 7. art. 8); die Forstfrevel binnen drei Monaten resp. einem Jahre (Ges. v. 15.—29. Sept. 1791. Sect. IX. art. 8, und Forststraf-Gesetz vom 28. December 1831 art. 17); die Jagdfrevel und das damit in Verbindung stehende Vergehen des Jagens ohne Gewehrpaß (Decret vom 4. Mai 1812 — s. arr. cass. 17. December 1824) in drei Monaten resp. einem Jahre (Forststraf-Gesetz vom 30. Juli 1814 §. 168, 176, und Jagdverordnung vom 1815 §. 24); Fischereifrevel wie die Forstfrevel ebenfalls in drei Monaten resp. einem Jahre (Ges. vom 14. Flor. X art. 15). Sollten nun wegen nicht erfolgter specieller Publication des cit. art. 8 Sect. 7 Tit. I. des Ruralgesetzes für die ehemaligen rheinischen Departemente, im Widerspruch mit dem im Beschlusse des Generalcommissärs vom 17. Fructid. VIII (s. d. folg. Nro. 8) ausgesprochenen Princip, bezüglich der Verjährung der Feldfrevel ein anderes System angenommen werden müssen, als für die übrigen Theile Frankreichs?

8) Was die Ordnung der Priorität der in den verschiedenen vereinigten Departementen publicirten Ordonnanzen, Gesetze und Verordnungen betrifft, so sind in dieser Beziehung nicht die Daten der Publicationsverordnungen (réglemens), sondern die Daten der publicirten Gesetze selbst maßgebend, so daß also im Falle widersprechender Verfügungen das spätere Gesetz, ohne Rücksicht auf das Datum seiner Publication, zur Anwendung kommt, „parce qu'en publiant les lois françaises dans les 4 nouv. départemens, il n'a pas été dans l'intention du gouvernement, d'y introduire une jurisprudence différente de celle suivie dans ceux de l'intérieur en vertu de ces lois. Arr. de Comm. d. Gouv. d. 17 fructid. VIII.

Aus diesen Bemerkungen erhellt, daß die französischen Gesetzsammlungen, welche die vor der definitiven Vereinigung der Rheinlande mit Frankreich erlassenen Gesetze

enthalten, nur mit Vorsicht und mit Rücksicht auf die für diese Länder erfolgten Publicationen benützt werden können. Solche Gesetzsammlungen, von denen auch die beiden ersten gewissermaßen als officiell betrachtet werden, sind: 1) **Collection générale des décrets etc. depuis le 6 Mai 1789 jusqu'au 30 prair. II.** Paris bei **Baudouin**, 43, (80) Bände in 8°. (Nach dem Datum der Decretirung der Gesetze und ihrer Adoption durch die gesetzgebenden Versammlungen geordnet und Collection *Baudouin* genannt). 2) **Collection générale des lois, proclamations, instructions et autres actes du pouvoir exécutif, de l'imprimerie du *Louvre*, 1792 et années suivantes. 23 vol.** 4°. (vom 7. Juli 1788—20. Juni 1794 oder 22. Prair. II, in 5,973 Nummern, nach dem Datum der Königlichen Sanction oder Acceptation der Decrete geordnet und Collection du *Louvre* genannt). 3) Endlich das officielle *Bulletin des lois*. **I. Série (convention nationale), vom 22 Prair. II—9 brum. IV**, in 205 Stücken und 1,233 Nummern, **6 Vol. 8°** *). **II. Série (Directoire exécutif), vom 4 brum. IV—27 Nivose VIII**, in 345 Stücken und 3,535 Nummern, **9 Vol. 8°. III. Série (Consulat), vom 29 Nivose VIII—27 Flor. XII**, in 362 Stücken und 3,846 Nummern, 9 Vol. 8°. **IV. Série (gouvernement impérial)** seit dem **28 Flor. XII** u. s. w.

Die französischen Gesetze sind ferner auch großentheils im *Moniteur*, von welchem in neuerer Zeit wieder ein Abdruck besorgt wird, enthalten. Außerdem existiren noch verschiedene Privatsammlungen, zum Theil mit schätzbaren Noten versehen, z. B. von **Duvergier, Lepec**, und A., die älteren französischen Gesetze bis zum Ausbruche der Revolution findet man in dem **Recueil** von **Isambert, Jourdan, Decrusy, Armet, Taillandier**, und A.

Für die vier rheinischen Departemente beginnen die Gesetzsammlungen mit der sogenannten Rudler'schen Sammlung, hierauf folgt die **Centaine**, dann das **bulletin des lois III. Serie N. 220 bis zu Ende (Paris an VIII—XII 9 Vol. 8°)** und **IV. Serie N. 1—544** **) **(Paris an XIII—18$^{13}/_{14}$, 19 Vol. 8°)**.

Die erwähnte zweite Periode (der provisorischen französ. Verwaltung) begreift die sogen. französischen Intermediärgesetzgebung in den Rheinlanden in sich und diese reicht noch in die dritte Periode hinüber bis zur Publication der verschiedenen Gesetzbücher.

Zur dritten Periode.

Während der definitiven Vereinigung der Rheinprovinzen mit Frankreich hatten dieselben, wie bemerkt, alle Gesetze und Verordnungen mit den übrigen Theilen Frankreichs gemein. In dieser Periode wurden bekanntlich die fünf französischen Gesetzbücher publicirt, resp. in Vollzug gesetzt (**C. civ.** im Jahr 1803 und 1804, **C. de proc. civ.** am 1. Jan. 1807, **C. de comm.** am 1. Jan. 1808, **C. pénal** und **C. d'insr. crim.** am 1. Jan. 1811), und die für die Verfassung und Verwaltung wichtigsten, großen Theils heute noch gültigen Gesetze und Decrete erlassen. Diese Periode dauerte bis zum 1. Januar 1814.

Zur vierten Periode.

Im Monat Januar 1814 wurde das ganze linke Rheinufer von den verbündeten Mächten besetzt und die eroberten deutschen Länder, gemäß einer am 21. October 1813 zu Leipzig geschlossenen Convention einer Centralverwaltung unter dem Vorstande des Ministers **von Stein** übergeben. Der Feldmarschall **Blücher** setzte an die Spitze der von ihm eroberten Departemente zur Leitung der Verwaltung und Wiederbesetzung der durch die Flucht französischen Beamten erledigten Stellen u. s. w. sogenannten Intendanten, nämlich **Henow** für das Donnersberger, **Athenstaedt** für das Saar- und

*) Die „constituirende Versammlung" soll in 28 Monaten 2,557 Decrete, die „gesetzgebende" in elf und einem halben Monate deren 1,712, und der Nationalconvent in 37 Monaten 11,210 Decrete erlassen haben.

) Die Nummer 544 wurde nämlich noch im Hauptorte des Saardepartements distribuirt, nach Daniels und Bormann Handb. **VII. pag. 406 not. 1.

Krandorff für das Rhein und Moseldepartement. Nach einer Bekanntmachung Blüchers d. d. Chalons den 19. Februar 1814 hatten die Alliirten, zufolge einer zu Basel den 12. Januar 1814 getroffenen Uebereinkunft (S. Simon, Uebersicht pag. 273 sq.) die eroberten Länder in Generalgouvernemente, unter der obersten Leitung von Steins, abgetheilt. Als von besonderem Interesse für die heutigen deutschen Rheinlande sind hier zu erwähnen:

I. Das Generalgouvernement des Mittelrheins, vom 2. Februar bis 16. Juni 1814, unter dem kaiserlich russischen Etatsrathe Justus Gruner *). Es umfaßte anfänglich das Donnersberger, das Saar- und das Rhein- und Moseldepartement mit einigen Ortschaften des Mosel-, und dem Canton Dahn und anderen Orten des Niederrheinischen Departements. Später kam hierzu noch das Wälderdepartement. (Proclamation vom 9. März an die Einwohner des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiny). Die betreffenden Verordnungen sind in folgender officieller Gesetzsammlung enthalten: „Oeffentliches Blatt für die allgemeinen im Generalgouvernement des Mittelrheins erscheinenden Verordnungen, welche gesetzliche Kraft haben." Coblenz 1814. 4°. Die erste Lieferung erschien am 30. April 1814. Hervorzuheben sind folgende, den Justiz- und Verwaltungs-Organismus betreffende Verordnungen:

Verordnung vom 4. Februar 1814 (Ersetzung der Präfecte durch Generalgouverneurscommissäre, nämlich für das Donnersberger Departement in der Person Otterstaedt's, für das Saardepartement durch Athenstaedt, später von Motz, und für das Rhein- und Moseldepartement von Vinke; Aufhebung der Präfecturräthe; Generalpolizeidirection; Einführung der deutschen Sprache **) in allen gerichtlichen und administrativen Verhandlungen.

Verordnung vom 17. März 1814 Uebertragung der bisher von dem Appellationsgerichtshofe zu Metz in dem Wälderdepartemente ausgeübten Gerichtsbarkeit an den Appellationshof zu Trier und der Gerichtsbarkeit des Erstinstanzgerichts und des Handelsgerichts zu Luxemburg an das Tribunal zu Echternach; Verweisung des Appellationszuges in Correctionellsachen an dem Appellhof zu Trier.) Verordnung vom 24. April 1814. (Errichtung eines Revisionshofes zu Coblenz). Verordnung vom 25. April 1814. (Appellhof zu Trier und Specialhöfe).

II. Das Generalgouvernement des Niederrheins, vom 10. März bis 16. Juni 1814, unter dem geheimen Staatsrath v. Sack, wurde aus dem Rör-, Durte- und Niedermaas-Departemente gebildet. Gesetzsammlung: „Journal für das Generalgouvernement des Niederrheins." Von Interesse sind: Verordnung vom 11. März 1814 (Ernennung von Gouvernementscommissarien und Kreisdirectionen anstatt der Präfecte und Unterpräfecte; Beibehaltung der Präfecturräthe; Generalpolizeidirection). Verordnung vom 28. April 1814 (Bildung einer deutschen Abtheilung in dem Appellationshofe zu Lüttich. Regulirung der Cassationsinstanz für die deutschen Sachen durch Verweisung an den Cassationshof in Düsseldorf, für die französischen durch Bildung einer Cassationsdeputation in dem Gerichtshofe). Verordnung vom 26. März 1814 (Organisation der Finanzverwaltung; Einsetzung eines Generalfinanzdirectors zu Aachen mit zwei Inspectoren — den einen für die directen Steuern, den andern für die Domänen- und Einregistrirungsverwaltung). Verordnung vom 12. April 1814 (Einführung von Landesdirectorialräthen

*) Interessante Characterschilderungen über Athenstaedt und Justus Gruner, in dessen Proclamationen man sogenannte Deutschthümlerei erblicken will, sehe man in v. Birnbaums und Arndt's Lebensbeschreibungen.

**) Durch diese Verfügung waren die französischen Beamten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig waren, genöthigt, ihre Stellen aufzugeben. v. Birnbaum bemerkt in seiner Lebensbeschreibung, daß viele dieser französischen Beamten diese Maßregel nicht begreifen konnten, obwohl sie es nicht für einen Mißstand erachteten, Functionen in einem Lande zu versehen, dessen Sprache sie nicht verstanden. Zu welchen oft lächerlichen, oft traurigen Mißverständnissen dieß in Correctionell- und Assisensitzungen und zu welch schleppendem Geschäftsgang die Uebersetzungen durch oft unwissende Dollmetscher führen mußten, ist leicht begreiflich. Unter französischer Herrschaft waren daher die französischen Institutionen in den Rheinlanden eben so wenig, als die fremde Herrschaft selbst, volksthümlich und sie wären es auch niemals geworden, da namentlich schon die Verschiedenheit der Sprache einen unübersteiglichen Damm bildete. Es ist deßhalb ein Irrthum, wenn man die jetzige Vorliebe der Rheinländer für ihre Einrichtungen nicht in ihrer Ueberzeugung von deren Zweckmäßigkeit, sondern in einem Hang zum Franzosenthum finden will.

anstatt der Präfecturräthe; Bildung einer Landesdeputation anstatt der **conseils généraux de département**; Aufhebung der **conseils d'arrondissement**).

Nach dem ersten Pariser Friedensschluß (30. Mai 1814) änderte sich die bisherige Verwaltung der Departemente des Mittelrheins, und zufolge einer Uebereinkunft der verbündeten Mächte wurden die von Frankreich abgetretenen vier rheinischen Departemente nebst dem Wälderdepartemente unter zwei provisorische Verwaltungen gesetzt, welche die Mosel als Gränze von einander schied. Es wurde nämlich am 16. Juni 1814

I. Der auf dem linken Moselufer gelegene Bezirk des Generalgouvernements des Mittelrheins, welcher Theile des Saar-, des Rhein- und Moseldepartements und des Rör- und Wälderdepartements in sich begriff, nebst der Stadt Coblenz mit dem Generalgouvernement des Niederrheins vereinigt und, nach Austausch einiger Districte des Ourte- und Niedermaas-Departements gegen andere des Sambre- und Maasdepartements, hieraus das Generalgouvernement des Nieder- und Mittelrheins gebildet. Von Sr. Majestät dem König von Preußen ernannter Administrator und Generalgouverneur: geheimer Staatsrath v. Sack, Amtsblatt: „Journal des Nieder- und Mittelrheins" vom 16. Juni 1814—20. April 1816.

Verordnung vom 22. Juni 1814 (Ressort der deutschen Abtheilung des Appellationshofes zu Lüttich). Verordnung vom 12. Septemb. 1814 (Veränderung in der Departemental- und Kreiseintheilung; Ueberweisung der Cantone Sittard und Heinsberg an das Erzinstanzgericht zu Röremonde, sowie der Cantone Gülpen und Herzogenrath an das Tribunal zu Aachen; Appellationszug in Correctionellsachen von dem Tribunal zu Röremonde nach Lüttich; Revisionshof zu Coblenz, als Cassationsinstanz für das Generalgouvernement). Verordnung vom 1. Octob. 1814 (Ausführung der angeordneten Jurisdictionsveränderungen der Tribunale zu Trier und Prüm; Appellationszug in Correctionellsachen von Röremonde nach Aachen und von Coblenz nach Cöln; Assisen). Verordnung vom 17. Novemb. 1814 (Bezirk der Cantone Kochem und Trarbach; Appellationszug in Correctionellsachen vom Bezirksgerichte zu Luxemburg).

II. Der auf dem rechten Moselufer gelegene Bezirk des Generalgouvernements des Mittelrheins, welcher die übrigen Theile des Saar-, des Rhein- und Moseldepartementes, so wie einige Orte des Mosel- und Niederrheinischen Departementes und das ganze Departement vom Donnersberg enthielt, — sonach die Länder zwischen dem Rhein, der Mosel, der Saar und der durch den ersten Pariser Frieden festgesetzten Gränze — kam unter die Oberleitung einer von J. J. Majestäten dem Kaiser von Oestreich und dem Könige von Bayern ernannten gemeinschaftlichen Regierungscommission, welche vom 16. Juni 1814 bis 28. Mai 1815 ihren Sitz zu Kreuznach und, nach Abtretung eines Theils des Administrationsbezirks an Preußen, vom 28. Mai 1815 bis 1. Mai 1816 ihren Sitz zu Worms hatte *).

Während beider Perioden erschienen folgende Gesetzsammlungen:

*) Die Territorialeintheilung unter der gemeinschaftlichen Landesadministration war anfänglich (vor dem zweiten Pariser Frieden) folgende:

I. **Kreis Alzei:** Cantone: Alzei, Bechtheim, Bingen, Kirchheim, Niederolm, Oberingelheim, Oppenheim, Wöllstein, Wörrstadt. — II. **Kreis Speyer:** Cantone: Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Mutterstadt, Neustadt, Pfeddersheim, Speyer, Worms. — III. **Kreis Kaiserslautern:** Cantone: Kaiserslautern, Göllheim, Lauterecken, Obermoschel, Otterberg, Rockenhausen, Winnweiler, Wolfstein. — IV. **Kreis Zweibrücken:** Cantone: Annweiler, Dahn, Homburg, Landstuhl, Medelsheim, Neuhornbach, Pirmasens, Waldfischbach, Zweibrücken. — V. **Kreis Trier:** Cantone: Bernkastel, Conz, Merzig, Neumagen, Ruver, Saarburg, Trier. — VI. **Kreis Birkenfeld:** Cantone: Baumholder, Birkenfeld, Cusel, Grumbach, Hermeskeil, Herrstein, Meisenheim, Rhaunen, Wadern. — VII. **Kreis Ottweiler:** Cantone: Blieskastel, Lebach, Ottweiler, St. Wendel, Tholei, Waldmohr. — VIII. **Kreis Simmern:** Cantone: Bacharach, Castellaun, Crenznach, Kirchberg, Kirn, St. Goar, Simmern, Sobernheim, Stromberg, Trarbach. — IX. **Kreis Koblenz:** Cantone: Boppard, Treis, Zell — mit 520 Bürgermeistereien, 1813 Gemeinden und einer Gesambevölkerung von 771,193 Seelen auf 220 □ Meilen. Die Gemeinden Arzheim, Ranschbach, Eschbach, Münchweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, dann Ottersheim, Offenbach, Ilbesheim, Niedersteinbach und Obersteinbach wurden von Frankreich reclamirt; die Gränzlinie an der Queich von Landau bis Hördt war mehreren Discussionen unterworfen; verschiedene andere Gemeinden, z. B. Lenzweiler, Guichenbach, Ueberhofen, wurden von Deutschland in Anspruch genommen. S. Müller: Statist. Jahrbuch pro 1815. Mainz 8°.

1) „Amtsblatt der k. k. östreichischen und k. bayerischen gemeinschaftlichen Landes-„administration — Verwaltung der deutschen Länder zwischen dem Rhein, der Mosel „und der durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 festgesetzten Gränze." Kreuznach bei Henß. 1814 und 1815. Hervorzuheben sind: Verordnung vom 16. Juni 1814 (Ernennung der Generalgouvernementscommissarien; Sitz der Departementalbehörden). Verordnung vom 24. Septemb. 1814 (Beschränkung der Competenz des Appellationshofes zu Trier auf das Administrationsgebiet, sowie des Kreisgerichts zu Trier auf die Cantone des rechten Moselufers; Aufhebung der Competenz des Revisionshofes zu Coblenz für die diesseitigen Gemeinden; Ueberweisung der Gemeinden der Cantone Boppard, Treis und Zell auf dem rechten Moselufer an das Kreisgericht zu Simmern und den Assisenhof zu Trier; Appellationszug in Correctionellsachen). Verordnung vom 29. Septemb. 1814 (Administrative Justizcommission). Verordnung vom 20. Octob. 1814 (Bildung einer Revisionskammer in dem Appellationshofe zu Trier als Cassationsinstanz).

2) „Verwaltung des Landesdistricts zwischen dem Rhein, der französischen und der „durch die Wiener Congreß-Schlußacte bestimmten preußischen Gränze." Worms bei Kranzbühler 1815, 1816. 4°.

Verordnung vom 27. Juli 1815 (Trennung von dem Appellationshofe zu Trier und Verweisung an den zu Kaiserslautern gebildeten Appellationshof; Appellation in Correctionellsachen; Haltung der Assisen zu Zweibrücken; Bildung einer Revisionsinstanz in dem Appellationshofe für die Cassationsrecurse in Strafsachen). Verordnung vom 22. Aug. 1815 (Alternirende Assisen in Mainz und Zweibrücken; Bildung einer Revisionscommission als Cassationsinstanz in Civilsachen).

III. Die Civilverwaltung der Stadt Mainz und der Gemeinden Kastel und Kostheim wurde einer besondern k. k. östreichischen und k. preußischen vereinigten Administration übertragen.

Zufolge Patents vom 5. April 1815 nahm Preußen Theile des Nieder- und Mittelrheins, unter dem Namen „des Großherzogthums Niederrhein", in Besitz, nämlich: das ganze ehemalige Rhein- und Moseldepartement, Theile des Wälderdepartements sowie des Departements der Ourte, Niedermaas, Rör und Theile des ehemaligen Großherzogthums Berg; desgleichen unter dem Namen „der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden", Theile des Departements der Niedermaas, Rör und mehrere Districte auf dem rechten Rheinufer. Theile des Maas- und Ourte-, sowie des Wälderdepartements wurden an den König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg überwiesen.

Am 6. Juni 1815 wurde das zum Großherzogthum Niederrhein gehörige Land zwischen der Mosel und der Nahe, wozu noch der Kreis Bitburg und die übrigen vom Wälderdepartemente verbliebenen Theile gehörten, vorläufig unter dem Namen „Saardepartement" in ein Departement vereinigt, die Stadt Trier zum Hauptorte bestimmt und die Administration dem gewesenen Gouvernementscommissär des Wälderdepartements, von Schmitz-Grollenburg, übertragen.

Verordnung vom 6. Juni 1815 (Veränderungen in der Kreisverwaltung mit Rücksicht auf die Abtretungen an die Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg; Bildung des Saardepartements; Ueberweisung der in der Besitznahme vom 5. April 1815 begriffenen Theile des Cantons Birkenfeld [Kreiscommissär Weyrich zu Oberstein] an das Kreisgericht zu Trier; Bildung des Cantons Sien). Gerichtsorganisation vom 27. Juni 1815 (Revisionshof zu Coblenz; Friedens- und Kreisgerichte; Appellationshöfe; Ausdehnung des Appellationshofes zu Trier; Bildung eines Appellationshofes zu Cöln; Ausdehnung des Revisionshofes zu Coblenz auf das rechte Moselufer).

S. „Sammlung der Verordnungen des königlich preußischen Generalgouvernementscommissariats für das Saardepartement".

Der Artikel 3. des ersten Pariser Friedens hatte bestimmt, daß die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland im Wesentlichen so wiederhergestellt werden solle, wie sie am 1. Januar 1792 bestanden; durch den zweiten Pariser Frieden (20. November 1815) wurden die Gränzen Frankreichs auf den Stand von 1790 reducirt. Es wurden nämlich noch weiter abgetreten

I. Saarbrücken und Saarlouis nebst verschiedenen Ortschaften, nämlich Saarbrücken, St. Johann, Malstadt, Burbach, Rußhütte, Halberg, Arnual, Brebach, Güdingen, Bübingen, Bischmisheim, Fechingen, Scheit, Scheiderberg, Rendrisch, Stahlhammer, Bliesranschbach, Kleinblittersdorf, Auersmacher, Hanweiler, Rilchingen, Gersweiler, Klarenthal, Ottenhausen, Krughütte, Ludweiler, Karlsbrunn, Naßweiler, Emmersweiler, St. Nikolaus, Lauterbach, Großrosseln, Geislautern, Völkingen, Werden, Fürstenhausen, Knausholz, Duttweiler, Sulzbach, Fischbach, Neuhaus, Schwalbach, Derlen, Buß, Ritterhofen, Kichenbach, Sellerbach, Engelfangen, Sprengen, Köln und Elm; Stadt und Festung Saarlouis, nebst den übrigen von Frankreich abgetretenen Orten der Cantone von Saarlouis, Rehlingen und Sirk des Moseldepartements, — und zufolge Patentes vom 27.—30. November 1815 von der Krone Preußen in Besitz genommen, bis zur definitiven Organisation unmittelbar unter die Befehle des Staatscanzlers Fürsten von Hardenberg gestellt und durch den königlich preußischen Commissär Mathias Simon verwaltet (30. November 1815 bis 22. April 1816). Verordnung vom 20. Januar 1816 (vorläufige Anordnungen für die Justizverwaltung; Zuchtpolizeigerichte für die Cantone Saarbrücken und St. Johann und die Cantone Saarlouis und Rehlingen). Verordnung vom 26. Januar 1816 (Bildung einer Landesdeputation zum Ersatze der aufgehobenen Generaldepartements- und Arrondissementsräthe).

S. „Amtsblatt der Landesadministration zu Saarbrücken." Simon, Uebersicht, pag. 81 sq.

II. Wurde von Frankreich an Deutschland abgetreten der zum Niederrheinischen Departemente gehörige District auf dem linken Ufer der Lauter, einschließlich Landau und ausschließlich Weissenburg, nämlich die Cantone Bergzabern, Candel, Landau und mehrere Orte der Cantone Lauterburg und Weissenburg. Schon in Folge des ersten Pariser Friedens waren von dem Niederrheinischen Departement an Deutschland zurückgegeben: der Canton Dahn; dann vom Canton Landau: Arzheim, Eschbach, Waldhambach, Waldrohrbach, Gommersheim, Freisbach, Nieder- und Oberhochstadt, Altdorf und Essingen; und vom Canton Candel: Münchweiler.

Der erwähnte District auf dem linken Ufer der Lauter wurde vorläufig durch einen kaiserlich königlich östreichischen Generalcommissär, später eine Civiladministration (Dr. Siebenpfeiffer) verwaltet, vom 20. November resp. 12. December 1815—1. Mai 1816. Officielles Blatt: „Amtsblatt der kaiserlich königlich östreichischen Civiladministration „am linken Ufer der Lauter."

In den in Folge des zweiten Pariser Friedens mit Deutschland vereinigten Districten galten natürlich erst von dieser Vereinigung an die deutschen Gesetze und Verordnungen und bis zu dieser Vereinigung die noch unter der sogenannten Restauration erlassenen französischen Gesetze. Zu den letzteren gehört z. B. das Gesetz vom 18.—22. November 1814 über die Feier der Sonn- und Festtage; ebenso haben auch diese Gegenden noch an der Constitution vom 4—10. Juni 1814 participirt. (Sind durch die Art. 62 und 63 dieser Charte die ordentlichen und außerordentlichen Specialgerichte abgeschafft worden — S. Legraverend Tom. I chap. 7 init. und Journ. d. Pal. XIII, pag. 552 sq — und daher ihre Competenz für die erwähnten Gebietstheile aufgehoben? Jedenfalls machte man bei den später in dieser Beziehung für die heutige Pfalz erlassenen Gesetzen und Verfügungen keinen Unterschied zwischen den durch den ersten und den durch den zweiten Pariser Frieden abgetretenen Länderstrecken und die Competenz der Specialgerichte erstreckt sich dermalen auf die gesammte Pfalz).

Im März—April 1816 wurden das Generalgouvernement des Nieder- und Mittelrheins und die provisorische Gouvernementscommission aufgelöst und die königlich preußischen Rheinprovinzen in zwei Oberpräsidialbezirke und sechs Regierungsbezirke eingetheilt.

Durch die Wiener Congreß-Schlußacte vom 9. Juni 1815, Art. 25, wurden gewisse, obenerwähnte Theile des linken Rheinufers an Preußen hingewiesen; im Art. 47 wurde an das Großherzogthum Hessen für das an Preußen abgetretene Herzogthum Westphalen überlassen: ein Theil des Departements vom Donnersberg mit 140,000 See-

len, wozu Mainz mit Kastel und Kostheim gehörten, nebst Eigenthumsrechten an den Salinen zu Kreuznach *). (Abtretung am 15. Juli 1816).

Vom ehemaligen Saardepartement wurde gemäß Art. 49 ein Territorium von 69,000 Seelen vorbehalten, nämlich für die Herzoge von Oldenburg und Sachsen-Coburg für jeden von 20,000 Seelen, für den Herzog von Mecklenburg-Strelitz und den Landgrafen von Hessen-Homburg für jeden ein District von 10,000 Seelen und endlich für den Grafen von Pappenheim ein solcher von 9,000 Seelen.

Am 14. April—1. Mai 1816 wurde von Oestreich an die Krone Bayern abgetreten: ein Theil des unter der gemeinschaftlichen Landesadministration stehenden Bezirks, so wie der Bezirk an der Lauter, nämlich 1) Theile des Donnersberger Departements (die Arrondissements von Zweibrücken, Kaiserslautern und Speyer, mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim; und der Canton Kirchheimbolanden); 2) des Moseldepartements (vom Canton Bitsch die Dörfer: Obersteinbach, Ludwigswinkel, Eppenbrunn, Kröppen, Hilst, Schweir, Trulben, Obersimten, Niedersimten, Erlenbrunn); 3) des Saardepartements (die Cantone Waldmohr, Bliescastel und Cusel, mit Ausnahme der Ortschaften Schwarzerden, Reichweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burg- und Thal-Lichtenberg; im Canton St. Wendel die Gemeinden: Saal, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hoff und Osterbrücken; im Canton Grumbach: Eschenau und St. Julian); 4) des Niederrheinischen Departements (Stadt und Festung Landau mit dem auf dem linken Queichufer gelegenen Theile des Cantons Landau, die Cantone Bergzabern, Candel, und der durch den zweiten Pariser Frieden abgetretene Länderstrich an der Lauter, namentlich die Cantone Bergzabern und Candel). Hieraus wurde der königl. bayer. Rheinkreis, jetzt Pfalz, gebildet. Bei einer spätern Gränzregulirung wurden wieder durch Vertrag vom 5. Juli 1825 resp. 2., 3., 4. März 1826 (?) von der Krone Bayern an Frankreich abgetreten: Weiler und Bayerisch-Altstadt mit der Rosenmühle und Hammerschmiede; die beiden Hofhäuser Linthal, die Höfe Hichtenbach, Freundsberg, Katzenthal, Welchthal, Wengelsbach, der Fleckenstein, der Gimbel, der Litschhof, die Hohenburg, das (früher von Türkheimische) Schönecker Thal und die beiden Dörfer Ober- und Niedersteinbach, wovon das erstere früher zum Mosel- das letztere zum Niederrheinischen Departemente gehörte. S. **Kolb**, topogr. geogr. Beschreibung II pag. 88; v. **Birnbaum**, Geschichte von Landau pag. 275.

Von dem erwähnten reservirten Districte gab Preußen, gemäß der durch Protocoll vom 3—20. Nov. 1820 übernommenen Verbindlichkeit und zufolge Frankfurter Territorial-Recesses vom 20. Juli 1819, Art. 27—31:

1) an den Großherzog von Oldenburg das heutige Fürstenthum Birkenfeld (Vereinigung mit Oldenburg schon am 16. April 1817);

2) an den Landgrafen von Hessen-Homburg die heutige Landgrafschaft Meisenheim, und

3) an den Großherzog von Sachsen-Coburg das spätere Fürstenthum Lichtenberg, welches übrigens zufolge Staatsvertrags vom 31. Mai 1834 am 15. August 1834 mit der Krone Preußen vereinigt wurde.

S. auch königl. Cabinetsordre vom 25. März 1835, die Organisation der administrativen Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthum Lichtenberg betreffend, in Lottner, Sammlung der für das Fürstenthum Lichtenberg ergangenen Verordnungen. Berlin 1836.

Durch den Gränzvertrag vom 25. Juni 1816 endlich kamen auch noch verschiedene Orte des Rördepartements zum Königreiche der Niederlande. Es kamen sonach durch die beiden Pariser Friedensschlüsse wieder an deutsche Staaten: I. Theile des ehemaligen Elsasses oder des Niederrheinischen Departements und zwar an die Krone Bayern; II. Theile des ehemaligen Lothringens oder des späteren Moseldepatementes an Bayern und Preußen; III. die ehemaligen vier rheinischen Departemente kamen an Preußen, an Bayern, an das Großherzogthum Hessen, an Sachsen-Coburg, an die Landgrafschaft Hessen-

*) Die Quellen kamen an Rheinhessen, während Preußen über das Gebiet die Landeshoheit erhielt und die Salinengemeinde der Gemeinde Kreuznach zugetheilt wurde. Im Jahr 1808 hatte Napoleon die beiden Salinen Carls- und Theodors-Halle seiner Schwester, der Princessin Borghese, geschenkt.

Homburg und an das Großherzogthum Oldenburg; IV. Theile der ehemaligen Belgischen Departemente oder der späteren Departemente der Ourte, Niedermaas, Sambre und Maas und der Wälder kamen an Preußen.

Aus den vorstehenden kurzen geschichtlichen Notizen erhellt, daß in den deutschen Rheinlanden folgende verschiedene Gesetze gegolten haben, welche auch hin und wieder noch heute zur Anwendung kommen:

I. Vor dem Ausbruche der französischen Revolution: das gemeine (römische) Recht und die verschiedenen Particular- und Statutarrechte und Observanzen; für Elsaß und Lothringen außer diesen älteren Rechten und Coutumes noch die speciell für diese beiden Provinzen erlassenen französischen Gesetze und königlichen Ordonnanzen.

II. Nach dem Ausbruche der französischen Revolution galten: 1) in den sogleich mit bestimmten Departementen, namentlich mit dem Mosel- und Niederrheinischen Departemente vereinigten (oben genannten) Landestheilen, von ihrer Vereinigung an, die für das übrige Frankreich erlassenen Gesetze und Verordnungen; 2) in den blos militärisch besetzten und occupirten Landestheilen und bis zu deren definitiven Vereinigung (für die Belgischen Departemente bis zum 9. Vendem. IV und für die vier rheinischen Departemente bis zum 18. Vent. IX): die Beschlüsse der Obergenerale, Volksrepräsentanten und Regierungscommissäre, so wie die für diese Gegenden speciell publicirten französischen Gesetze; 3) nach der definitiven Vereinigung dieser Länder mit Frankreich, für die im ersten Pariser Frieden abgetretenen Landestheile bis Ende December 1813, für die im zweiten Pariser Frieden abgetretenen aber bis Ende November 1815: die für das übrige Frankreich erlassenen Gesetze und Decrete, so wie die noch nachträglich für die Rheinlande publicirten älteren französischen Gesetze.

III. Während der provisorischen Verwaltung durch die verbündeten Mächte und zwar 1) in den in Folge des ersten Pariser Friedens von Frankreich getrennten Landestheilen: die Verordnungen der verschiedenen Generalgouverneure und Civiladministrationen in ihren betreffenden Bezirken; 2) in den durch den zweiten Pariser Frieden mit Deutschland vereinigten Districten bei Saarbrücken und zwischen der Lauter und der früheren französischen Gränze: die französischen Gesetze und Verordnungen der sogenannten Restauration und später die für diese Bezirke durch die betreffenden deutschen Regierungscommissäre erlassenen Verordnungen.

IV. Seit der definitiven Vereinigung der Rheinlande mit den betreffenden deutschen Staaten galten die für die verschiedenen Rheinprovinzen erlassenen, in den verschiedenen Gesetzsammlungen und Amtsblättern enthaltenen Gesetze und Verordnungen der einzelnen deutschen Landesherren.